



Sachlicher Teilregionalplan Erneuerbare Energien Oderland-Spree

Vorentwurf Kriteriengerüst

**Vorlage für die 09. Sitzung/07. Amtszeit des Regionalvorstands
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 16.05.2022**

**Anlage 2 zum Beschluss-Nr. 22/06/33
6. Sitzung/7. Amtszeit der Regionalversammlung am 13.06.2022**

Inhalt

A. Abkürzungsverzeichnis

B. Tabellenverzeichnis

2	Kriteriengerüst Windenergienutzung	1
2.1	Harte Tabubereiche.....	1
2.1.1	[H 01] Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen	1
2.1.2	[H 02] Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen	1
2.1.3	[H 03] Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen	2
2.1.4	[H 04] Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen	3
2.1.5	[H 05] Abstand von 1.000m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG)	4
2.1.6	[H 06] Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR).....	5
2.1.7	[H 07] Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope	5
2.1.8	[H 08] Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen	5
2.1.9	[H 09] Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden	5
2.1.10	[H 10] Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	6
2.1.11	[H 11] Geschützte Waldgebiete nach LWaldG	6
2.1.12	[H 12] Trinkwasserschutzzone I.....	6
2.1.13	[H 13] Denkmalbereiche	6
2.1.14	[H 14] Infrastrukturtrassen nebst Anbauverbotszonen	6
2.1.15	[H 15] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist	7
2.2	Weiche Tabubereiche	7
2.2.1	[W 01] Abstand zu Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne) für Wohnzwecke.....	7
2.2.2	[W 02] Abstand zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften für Wohnzwecke	8
2.2.3	[W 03] Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete	9
2.2.4	[W 04] Vorranggebiet Freiraumverbund	9
2.2.5	[W 05] Landschaftsschutzgebiete	10
2.2.6	[W 06] Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	10
2.2.7	[W 07] Europäische Vogelschutzgebiete	11

2.2.8	[W 08] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	11
2.2.9	[W 09] Überschwemmungsgebiete	11
2.2.10	[W 10] Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER	12
2.2.11	[W 11] Vorranggebiet für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte	12
2.2.12	[W 12] Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	12
2.2.13	[W 13] Trinkwasserschutzzone II	12
2.2.14	[W 14] Oberflächengewässer	13
2.3	Restriktionen	14
2.3.1	[R 01] Abstand von insgesamt 1.500 m (weich 1.000 m plus Restriktion 500 m) zu Kur-, Klinik- und Erholungsgebieten	14
2.3.2	[R 02] Kommunale Bauleitplanung für die Steuerung der Windenergienutzung	14
2.3.3	[R 03] Naturparks	14
2.3.4	[R 04] Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne	14
2.3.5	[R 05] Flächennaturdenkmale	15
2.3.6	[R 06] Geschützte Landschaftsbestandteile	15
2.3.7	[R 07] Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)	15
2.3.8	[R 08] Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen	16
2.3.9	[R 09] Waldfunktionen	17
2.3.10	[R 10] Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B	17
2.3.11	[R 11] Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz	17
2.3.12	[R 12] Vorbehaltsgebiet historisch bedeutsame Kulturlandschaft	18
2.3.13	[R 13] Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe	18
2.3.14	[R 14] Militärisches Nachttiefflugsystem	18
2.3.15	[R 15] Interessensgebiete von Verteidigungsradaranlagen und militärischen Funkanlagen	19
2.3.16	[R 16] Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen	19
2.3.17	[R 17] Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen	19
2.3.18	[R 18] Umgebungsschutz für Denkmale	20
2.3.19	[R 19] Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren	20
2.3.20	[R 20] Belange des Deutschen Wetterdienstes	20
2.3.21	[R 21] Mindestgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (40 ha)	21
2.3.22	[R 22] Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)	22
2.3.23	[R 23] Vorbehaltsgebiet Tourismusschwerpunktraum mit hoher Empfindlichkeit	22

2.3.24	[R 24] Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet.....	22
2.3.25	[R 25] Vorbehaltsgebiet Siedlung	22
2.3.26	[R 26] Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.....	22
2.3.27	[R 27] Umfangung von Ortslagen.....	23
3	Kriteriengerüst Solarenergienutzung	24
3.3	Kriterien, die für die Festlegung eines VB-Solar sprechen	24
3.3.1	[P 01] Kommunale Planungen	24
3.3.2	[P 02] Konversionsflächen und Deponien	24
3.3.3	[P 03] Flächen im Anschluss an technische Infrastrukturen.....	25
3.3.4	[P 04] Randstreifen von Schienenwegen	26
3.3.5	[P 05] Randstreifen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen	26
3.3.6	[P 06] Verkehrsnebenflächen von regionalen Flugplätzen	26
3.3.7	[P 07] Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung	26
3.3.8	[P 08] Geringe Bodengüte	26
3.3.9	[P 09] Realisierte Windparks	27
3.3.10	[P 10] Künstliche Seen	27
3.4	Kriterien, die für die Festlegung eines VB-Solar einer Abwägung bedürfen.....	27
3.4.1	[A 01] Landwirtschaftliche Flächen mit bedingter Eignung.....	27
3.4.2	[A 02] Rohstoffflächen	27
3.4.3	[A 03] Trinkwasserschutzzone III, III A und B.....	28
3.4.4	[A 04] Gebiete im Naturpark	29
3.4.5	[A 05] Maximalgröße von Vorbehaltsgebieten Solarenergienutzung (200 ha).....	29
3.4.6	[A 06] Minimalgröße von Vorbehaltsgebieten Solarenergienutzung (15 ha).....	29
3.5	Kriterien, die gegen die Festlegung eines VB-Solar sprechen	29
3.5.1	[N 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Misch-, Gewerbe- sowie Sondergebieten.....	29
3.5.2	[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	30
3.5.3	[N 03] 100-jährliches Hochwasser HQ ₁₀₀ sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete	30
3.5.4	[N 04] Vorbehaltsgebiet Polderflächen	30
3.5.5	[N 05] Eignungsgebiet Windenergienutzung	30
3.5.6	[N 06] Vorranggebiet Freiraumverbund	31
3.5.7	[N 07] Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	31
3.5.8	[N 08] Vorranggebiet großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte	31
3.5.9	[N 09] Naturschutzgebiete	31
3.5.10	[N 10] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	31

3.5.11	[N 11] Europäische Vogelschutzgebiete.....	32
3.5.12	[N 12] Gesetzlich (besonders) geschützte Biotop	32
3.5.13	[N 13] Feuchtgebiete	32
3.5.14	[N 14] Trinkwasserschutzzone I und II	32
3.5.15	[N 15] Oberflächengewässer	32
3.5.16	[N 16] Landschaftsschutzgebiete.....	33
3.5.17	[N 17] Waldgebiete	33
3.5.18	[N 18] Landschaftsprogramm Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne.....	33
3.5.19	[N 19] Flächennaturdenkmale.....	34
3.5.20	[N 20] Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen	34
3.5.21	[N 21] Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet.....	34
3.5.22	[N 22] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist	34

C. Literaturverzeichnis

D. Rechtsquellenverzeichnis

A. Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAB	Bundesautobahn
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BbgKOG	Brandenburgische Kurortgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ca.	circa
dB	Dezibel
d. h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWD	Deutscher Wetterdienst
ebd	Ebenda
etc.	et cetera
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU	Europäische Union
EU-WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFO	Frankfurt (Oder)
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
FND	Flächennaturdenkmal
FRV	Freiraumverbund
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz
GIV	Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort
gLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GRW-I	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
ha	Hektar
HQ	Hochwasser
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
IRP	Integrierter Regionalplan
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
Kap.	Kapitel
km ²	Quadratkilometer
LaPro	Landschaftsprogramm Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LRP	Landschaftsrahmenplan
LOS	Landkreis Oder-Spree
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuBB	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
MOL	Märkisch-Oderland
MW	Megawatt

NfL	Nachrichten für Luftfahrer
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
NLFS	Nachttiefflugsystem (militärisch)
NSG	Naturschutzgebiete
OT	Ortsteil
OLS	Oderland-Spree
PSR	Primärradargerät
RegPI-RL	Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
ROV	Raumordnungsverfahren
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
S.	Satz
SPA	Special Protected Areas
SPN	Spree-Neiße
TA	Technische Anleitung
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
USR	Unzerschnittene störungsarme Räume
vgl.	vergleiche
VB	Vorbehaltsgebiet
VB-LW	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
VB-S	Vorbehaltsgebiet Siedlung
VB-RG	Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet
VB-Solar	Vorbehaltsgebiet Solarenergienutzung
VB-VHWS	Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz
VR	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage
WF	Waldfunktion
WFK	Waldfunktionskartierung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WMO	Weltorganisation für Meteorologie
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel

B. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Harte Tabubereiche nach §§ 2 - 7 BauNVO.....	1
Tabelle 2: Harte Tabubereiche nach §§ 8 - 11 BauNVO.....	1
Tabelle 3: Grenzwerte der TA Lärm für harte Tabubereiche nach §§ 2 - 7 BauNVO	2
Tabelle 4: Harte Tabubereiche (in m) für Flächen nach §§ 2 - 7 BauNVO	3
Tabelle 5: Grenzwerte der TA Lärm für harte Tabubereiche nach §§ 8 - 11 BauNVO	3
Tabelle 6: Harte Tabubereiche (in m) für Flächen nach §§ 8 - 11 BauNVO	4
Tabelle 7: Geschützte Waldgebiete nach § 12 Waldgesetz des Landes Brandenburg	6
Tabelle 8: Anbauverbotszonen von Infrastrukturtrassen.....	7
Tabelle 9: Harte und weiche Tabubereiche (in m) zu Flächen nach §§ 2 - 7 BauNVO.....	8
Tabelle 10: Harter und weicher Tabubereich (in m) zu Klinik-, Kur-, und Erholungsgebieten nach § 11 BauNVO	9

2 Kriteriengerüst Windenergienutzung

2.1 Harte Tabubereiche

Harte Tabubereiche bezeichnen Kriterien, die rechtlich und tatsächlich einen Ausschluss der Windenergienutzung auf den entsprechenden Flächen zur Folge haben.

2.1.1 [H 01] Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen

Der tatsächliche Siedlungsbestand sowie die aus Tabelle 1 in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten Wohnbauflächen (§ 2 - 7 BauNVO) sind für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Ausschlussplanung darf sich nur auf den vom Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umfassten Außenbereich erstrecken.

BauNVO	Bezeichnung des Gebietes
§ 2	Kleinsiedlungsgebiete
§ 3	Reine Wohngebiete
§ 4	Allgemeine Wohngebiete
§ 4a	Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)
§ 5	Dorfgebiete
§ 5a	Dörfliche Wohngebiete
§ 6	Mischgebiete
§ 6a	Urbane Gebiete
§ 7	Kerngebiete

Tabelle 1: Harte Tabubereiche nach §§ 2 - 7 BauNVO

2.1.2 [H 02] Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen

Der tatsächliche Siedlungsbestand im Innen- und Außenbereich sowie aus Tabelle 2 in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen (§ 8 - 11 BauNVO) sind für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO schließen auch Kur- und Klinikgebiete ein.

Sonstige Sondergebiete und gewerbliche Bauflächen für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (§ 11 Abs. 2 BauNVO), stehen der Windenergie als beplanter Innenbereich zur Verfügung, sind aber der regionalplanerischen Steuerung im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entzogen. Die entsprechend unbebauten Flächen werden nachrichtlich als Innenbereichsflächen für die Windenergie übernommen.

BauNVO	Bezeichnung des Gebietes
§ 8	Gewerbegebiete
§ 9	Industriegebiete
§ 10	Sondergebiete, die der Erholung dienen
§ 11	Sonstige Sondergebiete

Tabelle 2: Harte Tabubereiche nach §§ 8 - 11 BauNVO

Kur- und Erholungsorte werden im Land Brandenburg auf Basis des Brandenburgische Kurortgesetzes (BbgKOG) (GVBl.I/94, [Nr. 2], S.10) anerkannt. Der Kur- und Erholungsbereich, im Weiteren als Kur- bzw. Erholungsgebiet bezeichnet, muss als Sondergebiet entsprechend § 11 der BauNVO ausgewiesen sein (vgl. § 1 Abs. (5) BbgKOG). In der Region Oderland-Spree befinden sich drei staatlich anerkannte Kurorte und Heilbäder sowie vier staatlich anerkannte Erholungsorte. Das touristische Entwicklungskonzept der Reiseregion Seenland Oder-Spree ist insbesondere auch auf Kur-, Wellness- und Gesundheitsangebote ausgerichtet.

- Moorheilbad Bad Freienwalde (ABI./95, [Nr. 23], S.318 und ABI./04, [Nr. 02], S.19)
- Thermalsole- und Moorheilbad Bad Saarow (ABI./95, [Nr. 89], S.1285 und ABI./01, [Nr. 04], S.82)
- Kneipp-Kurort Buckow ohne OT Hasenholz (ABI./95, [Nr. 89], S.1285 und ABI./03, [Nr. 29], S.725)
- Staatlich anerkannter Erholungsort Müllrose (ABI./03, [Nr. 51], S.1227)
- Staatlich anerkannter Erholungsort Gemeinde Neuzelle, OT Neuzelle (ABI./03, [Nr. 51], S.1227)
- Staatlich anerkannter Erholungsort Gemeinde Waldsiedersdorf (ABI./99, [Nr. 02], S.20)
- Staatlich anerkannter Erholungsort Wendisch Rietz (GRW-I, Anlage 1)

2.1.3 [H 03] Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen

Die Errichtung von Windenergieanlagen erfordert eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zum Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit müssen die Windenergieanlagen die Einhaltung der Lärmimmissionen entsprechend der TA Lärm gewährleisten, die eine Basis für das Genehmigungsverfahren bildet. Werden zumindest die Tagwerte der TA Lärm nicht eingehalten, kann keine Genehmigung erteilt werden (siehe Tabelle 3).

BauNVO	Bezeichnung des Gebietes	Tag (dB)	Nacht (dB)
§ 2	Kleinsiedlungsgebiete	55	40
§ 3	Reine Wohngebiete	50	35
§ 4	Allgemeine Wohngebiete	55	40
§ 4a	Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)	63	45
§ 5	Dorfgebiete	60	45
§ 5a	Dörfliche Wohngebiete	60	45
§ 6	Mischgebiete	60	45
§ 6a	Urbane Gebiete	63	45
§ 7	Kerngebiete	60	45
	Splittersiedlungen und Einzelgehöfte	60	45

Tabelle 3: Grenzwerte der TA Lärm für harte Tabubereiche nach §§ 2 - 7 BauNVO

Die in der TA Lärm nicht separat aufgeführten Einzelgehöfte und Splittersiedlungen werden bei der Ausweisung äquivalent wie „Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete“ behandelt.

Siedlungsbestand und geplante Siedlungsflächen (rechtskräftige Bebauungspläne) des harten Tabus H 01 für Wohnzwecke werden aus diesem Grund mit einem Schutzabstand versehen

(siehe Tabelle 4), der als hartes Tabu gilt. Dieser harte Tabubereich basiert auf einer Referenzanlage mit 6 MW Maximalleistung und einer Gesamthöhe von 247 m, die aus Immissionsgesichtspunkten die aktuellen Anträge in der Planungsregion abbildet. Bezogen auf diese Referenzanlage können die Vorgaben der TA Lärm (Tag) bei einer einzelnen Windenergieanlage für die nachfolgend angegebenen Abstände mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % eingehalten werden. Bei geringeren Abständen ist davon auszugehen, dass die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Ferner müssen die Windenergieanlagen das Gebot der Rücksichtnahme beachten und daher bereits aus optischen Gründen einen Mindestabstand vom zweifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage einhalten. Letzterer Abstand ($2 \times 247 \text{ m} = 494 \text{ m}$) ist generell für § 2-7 BauNVO immer größer als der Abstand auf Basis der Schallimmissionsprognose für die Referenzanlage.

BauNVO	Bezeichnung des Gebietes	Abstand (in m)
§ 2	Kleinsiedlungsgebiete	494
§ 3	Reine Wohngebiete	494
§ 4	Allgemeine Wohngebiete	494
§ 4a	Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)	494
§ 5	Dorfgebiete	494
§ 5a	Dörfliche Wohngebiete	494
§ 6	Mischgebiete	494
§ 6a	Urbane Gebiete	494
§ 7	Kerngebiete	494
	Splittersiedlungen und Einzelgehöfte	494

Tabelle 4: Harte Tabubereiche (in m) für Flächen nach §§ 2 - 7 BauNVO

2.1.4 [H 04] Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen

Die Errichtung von Windenergieanlagen erfordert eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zum Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit müssen die Windenergieanlagen die Einhaltung der Lärmimmissionen entsprechend der TA Lärm gewährleisten, die eine Basis für das Genehmigungsverfahren bildet. Werden die Vorgaben der TA Lärm nicht eingehalten, kann keine Genehmigung erteilt werden (siehe Tabelle 5). Ferner müssen die Windenergieanlagen das Gebot der Rücksichtnahme beachten und daher bereits aus optischen Gründen einen Mindestabstand vom zweifachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage einhalten. Dies gilt für schutzwürdige Nutzungen wie Erholungsgebiete (§ 10 BauNVO) und Kur- und Klinikgebiete (§ 11 BauNVO).

BauNVO	Bezeichnung des Gebietes	Tag (dB)	Nacht (dB)
§ 8	Gewerbegebiete	65	50
§ 9	Industriegebiete	70	70
§ 10	Sondergebiete, die der Erholung dienen	55	40
§ 11	Sonstige Sondergebiete (mit Kur- und Erholungsgebieten oder Klinikgebieten)	45	35

Tabelle 5: Grenzwerte der TA Lärm für harte Tabubereiche nach §§ 8 - 11 BauNVO

Siedlungsbestand und geplante Siedlungsflächen (rechtskräftige Bebauungspläne) des harten Tabus H 02 für Gewerbe- und Sonderzwecke, die einen Schutz des Menschen oder der menschlichen Gesundheit erfordern, werden aus diesem Grund mit einem Abstand versehen (siehe Tabelle 6). Dieser gilt als hartes Tabu. Dies betrifft insbesondere Kur- und Erholungsgebiete sowie Klinikgebiete. Dieser Abstand basiert auf einer Referenzanlage mit 6 MW Maximalleistung und einer Gesamthöhe von 247 m, die aus Immissionsgesichtspunkten die aktuellen Anträge in der Planungsregion abbildet. Bezogen auf diese Referenzanlage können die Vorgaben der TA Lärm (Tag) bei einer einzelnen Windenergieanlage für die nachfolgend angegebenen Abstände mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % eingehalten werden. Bei geringeren Abständen ist davon auszugehen, dass die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden.

Gewerbegebiete und Industriegebiete bedürfen keines harten Tabubereichs. Aus den Berechnungen zur Schallimmissionsprognose zur Referenzanlage (Typ Vestas V162) in Kombination mit der TA Lärm ist ableitbar, dass kein Vorsorgeabstand erforderlich ist. Die räumliche Immissionssituation variiert bei gewerblich-industriell genutzten Standorten, sodass die Anwendung pauschalisierter Sicherheitsstandards keine Grundlage hat, zumal die Wohnnutzung in Industrie- und Gewerbegebieten nur ausnahmsweise für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein muss, zulässig ist.

BauNVO	Bezeichnung des Gebietes	Abstand (in m)
§ 8	Gewerbegebiete	-
§ 9	Industriegebiete	-
§ 10	Sondergebiete, die der Erholung dienen	494
§ 11	Sonstige Sondergebiete (mit Kur- und Erholungsgebieten oder Klinikgebieten)	575

Tabelle 6: Harte Tabubereiche (in m) für Flächen nach §§ 8 - 11 BauNVO

2.1.5 [H 05] Abstand von 1.000m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG)

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich um im Außenbereich privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Regionalplanung kann diese Privilegierung über einen Regionalplan auf Konzentrationszonen durch die Festlegung von Eignungsgebieten lenken und die Windenergienutzung außerhalb dieser Eignungsgebiete im Außenbereich ausschließen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Über das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG wird die Privilegierung eingeschränkt. Privilegierte Windenergieanlagen müssen 1.000 m Abstand zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten (§ 1 Abs. 1 BbgWEAAbG). Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen Gebäudekante der Hauptanlage eines Wohngebäudes (§ 1 Abs. 2 BbgWEAAbG). Innerhalb des Abstandes von 1.000 m können die Gemeinden selbstständig über die Steuerung der Windenergienutzung mittels der Bauleitplanung entscheiden (Art. 28 Abs. 2 GG). Einer Abwägung durch die Regionalplanung sind diese Flächen bei der Ausschlussplanung aufgrund der Entprivilegierung entzogen. Aus diesem Grund sind diese als hartes Tabu einzuordnen.

2.1.6 [H 06] Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der im LEP HR festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen, die räumlich in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern sind. Gemäß Z 6.2 LEP HR ist die Kulisse des Freiraumverbundes nicht vereinbar mit der Windenergienutzung. Der Freiraumverbund ist rechtlich einer Windenergienutzung nicht zugänglich und deshalb als harter Tabubereich einzuordnen.

2.1.7 [H 07] Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte NSG „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen erforderlich ist.“ Die Windenergienutzung innerhalb von NSG ist nicht mit den Schutzziele für NSG zu vereinbaren.

Eine Prüfung der Schutzgebietsverordnungen zu NSG in der Planungsregion hat ergeben, dass der jeweilige Schutzzweck regelmäßig die Errichtung baulicher Anlagen ausschließt. Hierzu gehören insbesondere WEA, die dem jeweiligen Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen.

Gesetzlich geschützte Biotope entsprechend § 30 BNatSchG befinden sich auch außerhalb von NSG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 1 BNatSchG). Die Errichtung von WEA steht diesem Schutzzweck entgegen.

2.1.8 [H 08] Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen

Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ein Betriebsplan nach dem Bundesberggesetz erforderlich. Rohstoffabbauflächen mit zugelassenen Rahmen-, Haupt- oder Abschlussbetriebsplänen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind gemäß §§ 51 - 55 BBergG mit der Errichtung von WEA aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (aktiver Bergbau) nicht vereinbar und deshalb als harter Tabubereich einzustufen.

2.1.9 [H 09] Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden

Durch die Errichtung von WEA in räumlicher Nähe zu Flugplätzen darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 6 LuftVG stehen die Betriebsflächen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Bei Flugplätzen im Sichtflugbetrieb ist darüber hinaus die Sicherung und Fliegbarkeit festgelegter Platzrunden durch Hindernisse nicht zu gefährden. Gemäß § 21 LuftVG i. V. mit Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ sollten die Bereiche innerhalb von Platzrunden von WEA freigehalten werden. Um eine Gefährdung auszuschließen, ist ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten. Deshalb stehen festgesetzte Platzrunden aus rechtlichen Gründen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.

2.1.10 [H 10] Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Freiflächen, auf denen Photovoltaikanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie errichtet wurden stehen der Windenergie aufgrund der entgegenstehenden Genehmigungen nicht zur Verfügung. Flächen die zu diesem Zweck (Solarparks) als Gewerbegebiet gemäß § 8 oder als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzt sind, befinden sich im Innenbereich und sind damit der Ausschlussplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entzogen.

2.1.11 [H 11] Geschützte Waldgebiete nach LWaldG

Gemäß § 12 LWaldG ist in durch Rechtsverordnung zu Schutz- oder Erholungswald erklärten Waldgebieten die Windenergienutzung mit den besonderen Schutzfunktionen nicht vereinbar. Nach den in den Rechtsverordnungen enthaltenen Regelungen über Ausnahmen und Befreiungen in der Planungsregion (siehe Tabelle 7) ist die Errichtung von baulichen Anlagen, insbesondere WEA, die dem jeweiligen Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen, grundsätzlich nicht zulässig.

LWaldG	Bezeichnung des Gebietes	Gebietskörperschaft
§ 12	Generhaltungswald Schlaubetal Eichen	LK Oder-Spree
§ 12	Naturwald Heidekrug	LK Märkisch-Oderland
§ 12	Schutzwald am Fürstenwalder Hauptgraben	LK Oder-Spree
§ 12	Schwarzheide	LK Oder-Spree
§ 12	Wacholderhänge Lossow	Frankfurt (Oder)
§ 12	Ziltendorfer Düne	LK Oder-Spree

Tabelle 7: Geschützte Waldgebiete nach § 12 Waldgesetz des Landes Brandenburg

2.1.12 [H 12] Trinkwasserschutzzone I

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in der festgesetzten Trinkwasserschutzzone I ein Verbot für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Die Windenergienutzung ist in diesen Gebieten daher mit den Schutzziele nicht vereinbar und folglich als harter Tabubereich einzustufen.

2.1.13 [H 13] Denkmalbereiche

Gemäß § 1 BbgDSchG sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Die durch Satzung bzw. durch Verordnung unter Schutz gestellten Denkmalbereiche sind gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 BbgDSchG i. V. mit den Überleitungsbestimmungen gemäß § 28 BbgDSchG und § 4 BbgDSchG von besonderer Bedeutung als Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung. Die Windenergienutzung ist in diesen Bereichen im Sinne des Erhaltungsgebotes gemäß § 7 Abs. 1 BbgDSchG ausgeschlossen.

2.1.14 [H 14] Infrastrukturtrassen nebst Anbauverbotszonen

Die Planungsregion wird von Straßen, Bahnstrecken, Freileitungen, Ferngasleitungen und andere raumbedeutsame Infrastrukturen durchzogen. Aus tatsächlichen Gründen können auf diesen Infrastrukturen keine WEA errichtet werden.

Außerdem müssen die Anbauverbote an Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 BbgStrG eingehalten werden. Abstände zu Freileitungen müssen ebenfalls nach DIN EN 50341-2-4:2016 eingehalten werden. Darüber hinaus sind alle Planungen und Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf die Belange des Eisenbahnverkehrs abzustimmen. Bei der Planung und Genehmigung von WEA sind ebenso die gesetzlichen Belange des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) zu berücksichtigen. Eine Übersicht der Verbotszonen ist in Tabelle 8 dargestellt.

Infrastrukturtrasse	Anbauverbotszone	Rechtsgrundlage
Bundesautobahn	+ 40m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG
Bundesstraßen	+ 20m	§ 9 Abs. 1 NR. 1 FStrG
Landesstraße	+ 20m	§ 24 Abs. 1 BbgStrG
Kreisstraßen	+ 20m	§ 24 Abs. 1 BbgStrG
Eisenbahntrassen	individuell	TÖB-Beteiligung
Wasserstraßen	Technisches Regelwerk BMVI	TÖB-Beteiligung
Gasleitungen	Abhängig von Druck und Durchmesser der Leitung	§ 3 Abs. 2 GasHDrLtgV; DIN18300
Hochspannungsleitungen	+ 30m bei Leitungen > 110 kV	DIN EN 50341-2-4:2016

Tabelle 8: Anbauverbotszonen von Infrastrukturtrassen

2.1.15 [H 15] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist

Die Erklärung von Gebieten zu militärischen Schutzbereichen erfolgt per Anordnung durch die Bundeswehr. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Schutzbereichgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. In der Region Oderland-Spree befinden sich zwei militärische Verteidigungsanlagen mit Schutzbereichen. Zum einen ist das der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Limsdorf und zum anderen der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Schneeberg.

2.2 Weiche Tabubereiche

2.2.1 [W 01] Abstand zu Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne) für Wohnzwecke

Durch Mindestabstände von insgesamt 1.000 m (harter Tabubereich 494 m plus weicher Tabubereich 506 m, siehe Tabelle 9) zu geplanter Wohnbebauung in rechtskräftigen Bebauungsplänen sollen die Interessen und der um einen Vorsorgeaspekt erweiterte Schutz des Menschen sowie die räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden umfassend Berücksichtigung finden.

Maßgebend für den Mindestabstand von WEA zu Wohnnutzungen sind dabei die immissionschutzrechtlichen Genehmigungstatbestände in Abhängigkeit von Anlagentyp und -standort. Darüber hinaus ist die Anlagenanzahl bedeutsam, da bei der vorgesehenen Konzentration von WEA innerhalb von WEG die Schalleistungspegel kumulierend sind. Nach vorliegenden Erfahrungen aus bisherigen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 6 MW-Leistungsklasse (mit Gesamtanlagenhöhen

von über 200 m, Stand 2022) aus Gründen des Immissionsschutzes (Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung, einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von ca. 600 m bis 800 m je nach Größe und Betriebsweise der Windenergieanlagen.

Aufgrund des Vorsorgegrundsatzes und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen ist zum Schutz der Menschen zukünftig von erhöhten Immissionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (optische Bedrängung) auszugehen. Vor diesem Hintergrund sieht die RPG OLS einen Handlungsbedarf die Pauschalierung von Mindestabständen über das Maß hinaus anzuwenden, das immissionsschutzrechtlich auf der Grundlage der TA Lärm geboten ist und im Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wird. Ein größerer Abstand als 1.000 m ist nicht vertretbar, da die Regionalplanung dazu angehalten ist substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen. Ein größerer Abstand würde die Zielerreichung verhindern.

Über den harten Tabubereich von 1.000 m nach § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG hinaus soll aus diesem Grund kein Vorsorgeabstand vorgesehen werden.

BauNVO	Bezeichnung des Gebietes	Harter Tabubereich in m	Weicher Tabubereich in m
§ 2	Kleinsiedlungsgebiete	494	506
§ 3	Reine Wohngebiete	494	506
§ 4	Allgemeine Wohngebiete	494	506
§ 4a	Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete)	494	506
§ 5	Dorfgebiete	494	506
§ 5a	Dörfliche Wohngebiete	494	506
§ 6	Mischgebiete	494	506
§ 6a	Urbane Gebiete	494	506
§ 7	Kerngebiete	494	506

Tabelle 9: Harte und weiche Tabubereiche (in m) zu Flächen nach §§ 2 - 7 BauNVO

2.2.2 [W 02] Abstand zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften für Wohnzwecke

Zur Gleichbehandlung der Bevölkerung und Schaffung von Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung werden die Vorsorgeabstände auch im Außenbereich für bestehende Splittersiedlungen und Einzelgehöfte einheitlich auf insgesamt 1.000 m (harter Tabubereich 494 m plus weicher Tabubereich 506 m) festgelegt, auch wenn grundsätzlich im Außenbereich ein gemilderter Schutzanspruch gilt, da Windenergieanlagen hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Damit soll den Anwohnern des Außenbereichs über die Inhalte des BbgWEAAbG hinaus die gleiche Lebensqualität ermöglicht werden wie Anwohnern im Innenbereich entsprechend § 30 und § 34 BauGB. Mit dieser Begründung wird die Windenergienutzung innerhalb von 1.000 m um die Wohnbebauung von Splittersiedlungen und um Einzelgehöfte aus regionalplanerischen Gründen pauschal ausgeschlossen. Ein größerer Abstand als 1.000 m ist nicht vertretbar, da die Regionalplanung dazu angehalten ist, substanziell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen. Ein größerer Abstand würde die Zielerreichung verhindern.

2.2.3 [W 03] Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete

Abstandszonen von insgesamt 1.000 m (harter Tabubereich 575 m plus weicher Tabubereich 425 m, (siehe Tabelle 10) zu bestehenden oder geplanten Klinik- (BauNVO), Kur- und Erholungsgebieten (BbgKOG) sollen dem Schutz des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit dienen. Aus diesen Gründen wird die Windenergienutzung innerhalb von 1.000 m aus regionalplanerischen Gründen pauschal ausgeschlossen.

Sondergebiete, die der Erholung dienen, aber nicht unter das BbgKOG fallen, erhalten keinen Vorsorgeabstand, da hier keine dauerhafte Wohnsitznahme zulässig ist. Die von baurechtlich privilegierten WEA verursachten Emissionen im Außenbereich sind an dieser Stelle im höheren Maße als zumutbar hinzunehmen, da der Außenbereich grundsätzlich von jeder Wohnbebauung freizuhalten ist (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB).

Gewerbegebiete und Industriegebiete bedürfen ebenfalls keines weichen Tabubereichs. Aus den Berechnungen zur Schallimmissionsprognose zur Referenzanlage (Typ Vestas V162) in Kombination mit der TA Lärm ist ableitbar, dass kein Vorsorgeabstand erforderlich ist. Die räumliche Immissionssituation variiert bei gewerblich-industriell genutzten Standorten, sodass die Anwendung pauschalisierter Sicherheitsstandards keine Grundlage hat, zumal die Wohnnutzung in Industrie- und Gewerbegebieten nur ausnahmsweise für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein muss, zulässig ist. Die RPG OLS überlässt die Beurteilung der Einzelfallbewertung dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

BauNVO	Bezeichnung des Gebietes	Harter Abstand (in m)	Weicher Tabubereich (in m)
§ 11	Sonstiges Sondergebiet Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete	575	425

Tabelle 10: Harter und weicher Tabubereich (in m) zu Klinik-, Kur-, und Erholungsgebieten nach § 11 BauNVO

2.2.4 [W 04] Vorranggebiet Freiraumverbund

Der Freiraumverbund des LEP HR wurde regionalplanerisch im Maßstab 1: 100.000 geprüft und entsprechend angepasst. Dabei wurde die Flächenkulisse auf Basis zusätzlicher Kriterien überarbeitet (Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbund aus dem Landschaftsrahmenplan LOS, Waldfunktionskartierung des Landes Brandenburg, bergrechtlich gesicherte Flächen des LBGR, Bebauungspläne) und im Randbereich durch Ergänzungen, Lückenschließungen und Reduzierungen angepasst. Aus regionalplanerischer Sicht umfasst die erweiterte Flächenkulisse des Regionalen Freiraumverbundes hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert werden sollen.

Die Inanspruchnahme des Regionalen Freiraumverbundes durch raumbedeutsame WEA wird innerhalb dieser Gebietskulisse ausgeschlossen, da diese die räumliche Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen.

2.2.5 [W 05] Landschaftsschutzgebiete

Laut § 26 BNatSchG gehören der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion zu den wesentlichen Schutzzwecken von rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten (LSG). Die Errichtung von WEA, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen soll ausgeschlossen werden. Sie verstößt in der Regel gegen verschiedene Gebote (insbesondere Bauverbot) der Landschaftsschutzgebietsverordnungen, die unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung sind bei WEA regelhaft nicht erfüllt, da LSG der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets, für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung, dienen. Genehmigungsfähig sind nur bauliche Anlagen, die den Charakter des Gebiets nicht verändern. WEA verändern aufgrund ihrer Höhe, des beweglichen Rotors und der erforderlichen Befeuerng den Charakter des betroffenen Landschaftsraums.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten, der in der Region Oderland-Spree bestehenden LSG-Verordnungen zur Errichtung von WEA, sind daher regelmäßig nicht erfüllt. Um die komplexen Schutzziele von Landschaftsschutzgebieten sicherzustellen, werden diese Räume als weiche Tabubereiche von WEA, freigehalten. Eine Überprüfung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Hinblick auf eine mögliche Eignung der LSG für die Windenergienutzung erfolgt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die LSG aufgrund des besonderen Schutzzweckes in ihrer Gesamtheit nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

2.2.6 [W 06] Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Gemäß § 25 BNatSchG gehört der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit charakteristischen großräumigen Landschaft, sowie die Erforschung und nachhaltige Entwicklung, zu den wesentlichen Schutzzwecken von Biosphärenreservaten. Diese Großschutzgebiete sind in wesentlichen Teilen ihres Gebietes als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die naturräumlichen Potenziale des durch Wald- und Wasserreichtum gekennzeichneten Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin eignen sich für die Erholungsnutzung und den Tourismus. Um die komplexen Schutz- und Entwicklungsziele sicherzustellen, wird das im Jahr 1990 ausgewiesene und durch die UNESCO anerkannte Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, in seiner Gesamtheit durch den Plangeber von Windenergieanlagen freigehalten.

Der Teil des Biosphärenreservates, der sich innerhalb der RPG Oderland-Spree befindet, wird vollständig mit den Schutzkategorien Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Naturschutzgebiete sind als harter Tabubereich eingeordnet. Das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin entspricht räumlich dem gleichnamigen Europäischen Vogelschutzgebiet. Hier sind in den Standarddatenbögen die Lebensraumtypen einer Vielzahl von bedrohten, besonders störungssensiblen sowie laut TAK schlaggefährdeten Vogelarten genannt: Aus diesen Gründen wird das Biosphärenreservat in seiner Gesamtheit als weicher Tabubereich für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

2.2.7 [W 07] Europäische Vogelschutzgebiete

Auf Basis der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der wildlebenden Vogelarten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie unter besonderen Schutz im Bereich von Special Protected Areas (SPA-Gebiete) gestellt. In diesen Gebieten sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Verbreitungsgebiete der wildlebenden Vogelarten sollen die SPA-Gebiete von WEA freigehalten werden. Für die SPA-Gebiete der Region Oderland-Spree (Schorfheide-Chorin, Märkische Schweiz, Mittlere Oderniederung und im Bereich der Groß Schauener Seen, das SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne) ist anhand der Erhaltungsziele und des jeweiligen Schutzzwecks (Standarddaten der Lebensraumtypen) eine Verträglichkeit mit raumbedeutsamen WEA in der Regel ausgesch, da eine erhebliche Beeinträchtigung für den Schutzzweck des jeweiligen Gebietes zu erwarten ist (vgl. Beachtung der Verbotstatbestände laut TAK i. V. mit Art. 5 EU-Vogelschutzrichtlinie). Da die Europäischen Vogelschutzgebiete wegen ihrer Erhaltungs- und Schutzziele für die Windenergienutzung nicht geeignet sind, werden sie durch den Plangeber als weicher Tabubereich für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

2.2.8 [W 08] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) zur Sicherung der Artenvielfalt der im europäischen Maßstab bedeutendsten natürlichen Lebensräume, wildlebenden Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt. Das daraus abzuleitende Verschlechterungsverbot ist in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie festgehalten. In diesen Gebieten sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. FFH-Gebiete sind zum Schutz der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten daher in ihrer Gesamtheit nach Einschätzung des Plangebers von WEA grundsätzlich freizuhalten (vgl. Beachtung der Verbotstatbestände laut TAK-RL i. V. mit Art. 12 Abs. 4 FFH-RL).

In der Region Oderland-Spree werden nahezu 100 % aller FFH-Gebiete durch den Freiraumverbund und/oder NSG abgebildet, die nicht vereinbar mit der Windenergienutzung und daher als hartes Tabu eingeordnet sind. Aufgrund der Überlagerung mit NSG und der Feststellung, dass in allen FFH-Gebieten mehrere Lebensraumtypen benannt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordern, werden FFH-Gebiete als weicher Tabubereich eingeordnet und somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

2.2.9 [W 09] Überschwemmungsgebiete

Aus § 76 Abs. 1 WHG geht hervor, dass Überschwemmungsgebiete Flächen umfassen, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Nach § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten untersagt. Sowohl die bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. mit § 100 Abs. 2 BbgWG als auch die noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzten, in den Gefahren- und Risikokarten des MLUK dargestellten Hochwasserüberflutungsflächen HQ100, werden als weiche Tabubereiche für die Wind-

energienutzung eingeordnet. Diese Bereiche sollen aufgrund hoher Schadensrisiken (Risikogebiete gemäß § 73 WHG), spezifischer Schutzanforderungen (Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG) der Sicherheit des Hochwasserschutzes und der Standsicherheit durch den Plangeber von der Windenergie freigehalten werden.

2.2.10 [W 10] Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER

Zur Gewährleistung der Standortsicherung des Flughafens Berlin-Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) in Schönefeld wurde im Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) eine Planungszone Bauhöhenbeschränkung mit dem Ziel der Sicherung der Hindernisfreiheit für den Flugbetrieb festgelegt. Das in der zeichnerischen Darstellung des LEP FS festgelegte Z 3 ist nicht vereinbar mit der modernen Windenergienutzung an Land. Die Region Oderland-Spree ist im Bereich Gosen-Neu Zittau vom Randbereich der Planungszone mit Bauhöhenbeschränkungen von 144,73 m bzw. 145,80 m über NHN betroffen. Bei einer Geländehöhe von etwa 35 bis 70 m über NHN ist daher die Errichtung moderner Windenergieanlagen über 110 m Höhe nicht möglich. Tatsächlich oder rechtlich ist die Errichtung von kleinen Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen. Der Raum soll aufgrund der Sicherheit des Flugverkehrs dennoch von der Bebauung mit Windenergieanlagen nach dem Willen des Plangebers freigehalten werden.

2.2.11 [W 11] Vorranggebiet für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

Bei Vorranggebieten für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) handelt es sich um Gebiete, die im IRP für die langfristige Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und herausragender Bedeutung gesichert werden sollen. In GIV sollen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit der Ansiedlung solcher Vorhaben nach Einschätzung des Plangebers nicht vereinbar. Im Regionalplan werden festgelegte Vorranggebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte aus diesem Grund als weicher Tabubereich eingestuft.

2.2.12 [W 12] Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

In Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Bewertung des Plangebers nicht vereinbar. Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe werden aus diesem Grund als weicher Tabubereich eingestuft.

2.2.13 [W 13] Trinkwasserschutzzone II

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gilt in der festgesetzten Trinkwasserschutzzone II eine wesentliche Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Die Windenergienutzung ist in diesen Gebieten daher mit den Schutzziele regelmäßig nicht vereinbar. Da die Wasserressourcen als lebenswichtiges Gut in der Region unter Druck durch Übernutzung und Klimawandel stehen, werden Trinkwasserzonen der Stufe II als weicher Tabubereich von Seiten des Plangebers bestimmt.

2.2.14 [W 14] Oberflächengewässer

Hierbei handelt es sich um natürlich entstandene oder künstlich geschaffene Gewässer, die keine oder eine sehr geringe Fließgeschwindigkeit aufweisen. Im Speziellen handelt es sich hierbei um Seen und Teiche. Gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG sind Gewässer ab einer Größe von 1 ha grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Im Einzelfall sind nach § 61 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zulässig. Seen und Teiche besitzen vielfältige Funktionen für Landschaft und Wasserhaushalt. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken. Aus diesem Grund sollen sie von der Windenergienutzung als weicher Tabubereich freigehalten werden.

2.3 Restriktionen

2.3.1 [R 01] Abstand von insgesamt 1.500 m (weich 1.000 m plus Restriktion 500 m) zu Kur-, Klinik- und Erholungsgebieten

Durch erhöhte Abstände von 1.000 m bis 1.500 m zu besonders schutzwürdigen Einrichtungen (Klinik- [BauNVO], Kur- und Erholungsgebiete [BbgKOG]) zusätzlich zu dem weichen Tabubereich von 1.000 m sollen im Rahmen der ortsbezogenen Einzelfallprüfung besonders sensible Nutzungen ausreichend geschützt werden. Kur-, Klinik- und Erholungsgebiete begründen entsprechend der TA Lärm einen Anspruch auf weitergehenden Lärmschutz.

Aufgrund des raumordnerischen Vorsorgegrundsatzes und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen ist zum Schutz der Menschen zukünftig von erhöhten Immissionen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (optische Bedrängung) auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung besonders schutzwürdiger Einrichtungen ein erhöhter Schutzabstand zu besonders schutzwürdigen Einrichtungen angebracht (Anwendung im Fall WEG 30: Krankenhaus Seelow).

2.3.2 [R 02] Kommunale Bauleitplanung für die Steuerung der Windenergienutzung

Kommunale Bauleitpläne für die Steuerung der Windenergienutzung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) sind als abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzubeziehen, wird der aktuelle Stand von Bauleitplänen zur Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des Gegenstromprinzips vom kommunalen Planungsträger abgefragt, geprüft und bei der Planerarbeitung berücksichtigt.

2.3.3 [R 03] Naturparks

Gemäß § 27 BNatSchG gehört der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung, Arten- und Biotopvielfalt und für die Erholung und besonders geeigneten großräumigen Landschaften zu den wesentlichen Schutzzwecken von Naturparks. In Naturparks werden ein naturverträglicher Tourismus und eine nachhaltige Regionalentwicklung angestrebt.

In der Planungsregion befinden sich die Naturparke „Barnim“, „Dahme-Heideseen“, „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“. Diese Großschutzgebiete sind in wesentlichen Teilen ihrer Fläche als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können nach Prüfung durch den Verordnungsgeber für die Ausweisung als Windeignungsgebiet in Betracht gezogen werden.

2.3.4 [R 04] Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne

Die im Landschaftsprogramm Brandenburg Vorentwurf Sachlicher Teilplan „Biotopverbund“ beschriebene Herstellung eines funktionalen Biotopverbunds soll zur Schaffung eines ökologisch kohärenten auch länderübergreifenden Netzes der Natura 2000-Gebiete beitragen. Dabei stellt die Verknüpfung der Kernflächen des Biotopverbunds über die Verbindungsflächen einen funktionalen Zusammenhang her. Zentrale Ziele beim Aufbau des Biotopverbunds gemäß §§ 20, 21 BNatSchG sind der Erhalt der biologischen Vielfalt, die Sicherung von Mindestarealen, die Minimierung von Störungen und der genetische Austausch der schützenswerten Zielarten. Das im

Vorentwurf des Sachlichen Teilplans des LaPro aus dem Jahr 2016 dargestellte Biotopverbundsystem ist daher als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen.

Die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundkonzepts sollen auf der Ebene der Landschaftsrahmenpläne inhaltlich und räumlich konkretisiert werden. So sind im digitalen LRP Oder-Spree Schwerpunktbereiche für die Umsetzung des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG mit Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsflächen ausgewiesen (z. B. Biotopverbund naturnaher Wald), die von der Windenergienutzung freizuhalten sind.

2.3.5 [R 05] Flächennaturdenkmale

Zum Flächennaturdenkmal (FND) wurden nach dem Landeskulturgesetz der DDR (1970 – 1989) entweder Naturdenkmäler bis zu einer Größe von 3 ha ernannt oder es wurden zumeist Bodenflächen oder Gewässer mit einer Flächengröße bis zu 5 ha aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes (seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen/ deren Lebensräume) unter Schutz gestellt.

Diese Schutzkategorie gibt es nicht mehr. Die 1990 bestehenden FND wurden in Bundesrecht übergeleitet und gelten fort. Die Tatsache, dass eine Reihe der Flächennaturdenkmäler heute in Naturschutz- oder in FFH-Gebieten liegen, spricht nach wie vor für den hervorgehobenen Wert dieser Bereiche für den Naturschutz. Ob die Nutzung für die Windenergie verträglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

2.3.6 [R 06] Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Im Vergleich zu den Naturdenkmälern, die den Erhalt der Natur aus ästhetischen oder naturhistorischen Gründen und Forschungsinteressen bezwecken, liegt der Schutzzweck beim GLB eher auf der Funktionalität der Natur (ebd). Er kann sowohl Ziele des Arten- und des Biotopschutzes verfolgen, als auch zum Schutz des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Klima, Biotopverbund etc.), als auch eine „reine Park- oder Grünanlage“ unter Schutz stellen. Somit handelt es sich bei den GLB häufig um Kleingewässer, Moorstandorte oder Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund dessen können Pflegemaßnahmen notwendig werden, um den Charakter des Schutzobjektes zu erhalten. Diese Art von Eingriffen in den GLB sind erlaubt; Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen, sind verboten (§ 29 Abs.2 BNatSchG).

2.3.7 [R 07] Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bilden zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabes im Bereich des besonderen Artenschutzes die fachliche Grundlage für Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA in Brandenburg. Die TAK unterscheiden Schutz- und Restriktionsbereiche. Definiert werden artenschutzfachlich begründete Abstände zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter und störungssensibler Vogelarten, zu Brutkolonien störungssensibler Vogelarten, zu Schwerpunktgebieten gemäß Artenschutzprogramm Brandenburg sowie zu bedeutenden

Rast- und Überwinterungsgewässern störungssensibler Zugvögel, innerhalb derer tierökologische Belange der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich entgegenstehen (Schutzbereiche). Bei Einhaltung der genannten Abstände werden die Verbote des Paragraph 44 Absatz 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelmäßig nicht berührt. Darüber hinaus wird auch überprüft, ob Restriktionsbereiche der TAK einer Windenergienutzung entgegenstehen.

2.3.8 [R 08] Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen

Landschaftsräume, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert zu schützen sind, sind bei der Festlegung von Windeignungsgebieten in der Abwägung zu berücksichtigen. Grundlagen für die Bewertung und Abgrenzung von Landschaftsräumen mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter anhand objektiver Wertmaßstäbe sind das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg und die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Landschaftsräume der Region wurden im Landschaftsprogramm entsprechend ihrer Bedeutung und landschaftlichen Vielfalt räumlich abgegrenzt und die wichtigsten landesweiten Schutz- und Entwicklungsziele auf sie übertragen. Als Ziel in Landschaftsräumen mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter werden der Schutz und die Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters des Landschaftsbildes benannt.

Dazu werden drei Unterkategorien definiert:

- Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters/bewaldet
- Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters/bewaldet und schwach reliefiertes Platten- und Hügelland
- Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters/bewaldet und stark reliefiertes Platten- und Hügelland

Diese Landschaftsräume sind in ihrem Landschaftsbild hoch empfindlich, so dass WEA hier zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Sie sind als ein abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Besonderes Gewicht beizumessen ist den Landschaftsräumen mit hochwertigem Eigencharakter bei einer Überlagerung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen (USR). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im Einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten und vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 BNatSchG). Durch den zunehmenden Nutzungsdruck auf Boden und Landschaft durch verschiedene Raumnutzungen (Energie, Infrastruktur, Wohnen, Gewerbe) stellen unzerschnittene störungsarme Räume eine zu schützende endliche Ressource dar.

Im Rahmen der Ermittlung der USR als Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung erfolgte eine räumliche Abgrenzung der unzerschnittenen störungsarmen Räume in der Planungsregion Oderland-Spree durch das Umweltingenieurbüro Froelich & Sporbeck. Wichtig war hierbei ein höherer Detaillierungsgrad als bei den vom Bundesamt für Naturschutz ermittelten unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (Mindestgröße 100 km²). Windparks einschließlich ihrer zur Erschließung notwendigen Wegesysteme können zur Zerschneidung von Lebensräumen, zur Verlärmung sowie zur Vertreibung störungssensibler Tierarten mit großen Arealansprüchen beitragen.

Seit dem Jahr 2021 wurde damit begonnen, das Landschaftsprogramm Brandenburg um den Teilplan Landschaftsbild fortzuschreiben. Aktuell liegt hier ein Zwischenbericht zur Hauptstudie zur Fortschreibung des Landschaftsprogramms - Teil Landschaftsbild vom November 2021- vor. Es wird angestrebt, den Teilplan als Restriktion zu berücksichtigen, sobald entsprechend verwertbare Ergebnisse vorliegen.

2.3.9 [R 09] Waldfunktionen

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Mit einem Anteil von ca. 36 % an der Regionsfläche ist der Wald gemäß § 1 Landeswaldgesetz von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit. Die Eigenschaften und die Wirkungen des Waldes, aber auch die Notwendigkeit seines Schutzes vor nachteiligen Einwirkungen spiegeln sich in den Waldfunktionen (WF) wider. Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge dienen. Sie werden in Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen gegliedert. Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen stehen gleichberechtigt nebeneinander. In der Waldfunktionenkartierung erfasst und dargestellt werden jedoch nur die Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Sonderfälle der Nutzfunktion (nicht betreibbare Flächen, nicht bewirtschaftbare Flächen).

Die Waldfunktionenkartierung (WFK) erfolgt durch die untere Forstbehörde eigentumsübergreifend gemäß § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 32 Abs.1 Nr. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S.137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33).

Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob WF der Errichtung von WEA entgegenstehen. Zudem sollen Laub- und Mischwälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung oder mit hoher ökologischer Bedeutung (vgl. TAK-Erlass, Anlage 1 Pkt. 9) von der Windenergienutzung freigehalten werden.

2.3.10 [R 10] Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B Schutzbestimmungen für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Im Fall, dass durch eine Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) ein für die Zonen III, III A und III B ein dem Bau von WEA entgegenstehendes Verbot angeordnet wurde (z. B. Bauverbot, Waldumwandlungsverbot), ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Befreiung von dem Verbot der WSG-VO die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck des WSG unter Beteiligung der unteren Wasserbehörden zu prüfen (Einzelfallprüfung). Falls es noch kein ausdrückliches Verbot gibt - weil es sich noch um ein DDR-WSG oder um ein WSG im Entwurfsstadium handelt - jedoch das WEG sich im Einzugsgebiet oder Nahbereich eines Trinkwasserbrunnens befindet, gilt die Prüfpflicht. Zur Sicherung der Trinkwasserschutzbelange sind hydrologische Einzugsgebiete gemäß § 52 Abs. 3 WHG bei einer Überlagerung mit zusammenhängenden Waldflächen als ein abwägungsrelevanter Belang ebenso zu berücksichtigen.

2.3.11 [R 11] Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz

In Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eine hochwasserangepasste Nutzung und Bauweise gewährleistet werden. Bei ei-

ner potentiellen Gefährdung durch Hochwasser sollen Standortmöglichkeiten außerhalb der Vorbehaltsgebiete alternativ geprüft und vorrangig genutzt werden. Eine Errichtung von WEA ist im Einzelfall zu prüfen.

Die im IRP als VB-HWS ausgewiesenen Gebiete umfassen die in den Risikokarten der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ermittelten HQ_{extrem}-Bereiche. Es handelt sich dabei um Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren überflutet werden. Die VB-HWS sind in der Festlegungskarte des Regionalplans (Maßstab 1:100.000) zeichnerisch dargestellt.

2.3.12 [R 12] Vorbehaltsgebiet historisch bedeutsame Kulturlandschaft

Kulturlandschaften, die aufgrund ihrer naturräumlichen und kulturhistorischen Bedeutung sowie Eigenart zur regionalen Identität beitragen, prägen eine Region. Entsprechend § 4 LEPro 2007 sollen Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden (§ 4 Abs. 1 LEPro 2007). In kulturlandschaftlichen Handlungsräumen, die im IRP als Vorbehaltsgebiet historisch bedeutsame Kulturlandschaft ausgewiesen werden, soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Für historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen Konzepte zur Sicherung und Entwicklung prägender Denkmale, Landschaftselemente und -strukturen sowie zur Förderung von Traditionen und traditionellen Bewirtschaftungsformen erarbeitet werden (LEP HR, S. 56). Ob die Nutzung der Windenergie in historisch bedeutsamen Kulturlandschaften verträglich ist, muss im Einzelfall überprüft werden.

2.3.13 [R 13] Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe

Die Bewilligung gemäß § 8 BBergG und BeVB-RGerkseigentum gemäß § 9 BBergG gewährt das ausschließliche Recht, die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum daran zu erwerben. Damit sind diese Bergbauberechtigungen als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. Ob die Windenergienutzung zu einer Beeinträchtigung des Aufsuchungs- und Gewinnungsrechtes führen kann, ist mit dem LBGR abzustimmen (Einzelfallprüfung). Ebenfalls als Restriktion zu bewerten sind die im IRP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe. Diese überlagern sich oft, aber nicht immer, mit Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung. Über Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe erfolgt eine Flächensicherung für Lagerstätten, auf denen noch kein oberflächennaher Rohstoffabbau stattfindet. Hier soll im Einzelfall entschieden werden, welche Nutzung sich durchsetzt, da für den Rohstoffabbau das Ausweichen auf alternative Flächen nicht möglich ist.

2.3.14 [R 14] Militärisches Nachttiefflugsystem

Für die unterhalb bzw. innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems (NLFS-DEU) befindlichen Windeignungsgebiete ist generell eine luftrechtliche Bauhöhenbeschränkung der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde erforderlich. Über eine mögliche Störung der militärischen Belange wird in Abhängigkeit vom WEA-Standort und dessen Bauhöhe im Rahmen des Genehmigungsverfahrens individuell entschieden.

2.3.15 [R 15] Interessensgebiete von Verteidigungsradaranlagen und militärischen Funkanlagen

In (erweiterten) Interessensgebieten von Verteidigungsradaranlagen können WEA die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen stören. Die Störeinflüsse auf militärische Radarsysteme durch WEA sind abhängig von deren Anzahl und räumlichen Anordnung.

Eine abschließende Entscheidung über die Errichtung von WEA kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, bei dem regelmäßig die Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 LuftVG erforderlich ist. Der Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen erfolgt gemäß § 18a LuftVG. In Berlin-Tempelhof und Döbern (SPN) befinden sich zwei Radaranlagen der Luftverteidigung, deren erweitertes Interessensgebiet 50 km beträgt. Durch entsprechende Standort- und Bauhöhenfestlegungen von WEA im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können Radarbeeinträchtigungen der in die Radarsicht hineinragenden Windeignungsgebiete gemindert werden.

Militärische Funkanlagen können durch WEA ebenfalls beeinträchtigt werden. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Funkanlagen tatsächlich vorliegt, kann erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durch das BAIUSBw beurteilt werden.

2.3.16 [R 16] Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden durch WEA grundsätzlich berührt, da sie bei einer Bauhöhe von 100 m über Grund Luftfahrthindernisse darstellen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG ist eine luftrechtliche Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Innerhalb des Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bedarf jede WEA gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 LuftVG der Zustimmung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB). Innerhalb von Bauschutzbereichen (§ 12 und § 17 LuftVG) und Hindernisbegrenzungsbereichen (§ 18b LuftVG) sichern Bauhöhenbeschränkungen den Flugbetrieb.

Für die Hubschrauber-Sonderlandeplätze ist derzeit kein Bauschutzbereich festgelegt. Hier sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu der jeweiligen Genehmigung der Anlage und des Betriebs vom 19.12.2005 zu beachten. Ob und inwieweit die Nutzung von Modellfluggeländen beeinträchtigt bzw. ausgeschlossen werden kann, kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA beurteilt werden.

2.3.17 [R 17] Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen

Durch die Errichtung von WEA innerhalb des Anlagenschutzbereiches von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG DVOR und VOR-Navigationsanlagen) darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß Urteil BVerwG vom 07.04.2016 eine abschließende Entscheidung des BAF, ob eine Störung im Sinne § 18a LuftVG vorliegt. Die gutachterliche Stellungnahme der DFS erfolgt auf der Grundlage exakter Angaben zum Standort, Höhe und Bauausführung der WEA. Gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 LuftVG ist die Zustimmung zur Errichtung von WEA durch das LuBB erforderlich.

Im Anlagenschutzbereich bis 10 km Umkreis der Radaranlage Berlin-Schönefeld PSR erfolgt grundsätzlich eine Ablehnung. Im erweiterten Anlagenschutzbereich zwischen 10 km und 15 km wären erhebliche Einschränkungen für WEA zu erwarten.

Im Anlagenschutzbereich bis 3 km Umkreis der VOR FWE (Fürstenwalde) und der VOR SUI (Ślubice, Polen) ist mit einer Ablehnung von WEA durch die DFS bzw. das BAF auf Grundlage der polnischen Flugsicherung zu rechnen. Im erweiterten Anlagenschutzbereich zwischen 3 und 15 km zu den VOR-Standorten werden die Belange der Flugsicherung bei WEA ab einer Höhe von 100 m über Grund berührt (§ 14 LuftVG). Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht die Möglichkeit der Störung der Flugsicherungseinrichtung. Das Störpotenzial einer WEA nimmt dabei grundsätzlich mit der Entfernung ab. Für den Standort VOR Fürstenwalde ist nach unverbindlichen Angaben der Deutschen Flugsicherung für 2025 eine Außerbetriebnahme vorgesehen. Perspektivisch ist damit über den Zeitraum der Gültigkeit eines Regionalplans (ca. 10-15 Jahre) die Nutzung des erweiterten Anlagenschutzbereichs für die Windenergie möglich. Im erweiterten Anlagenschutzbereich des VOR SUI sind bisher keine Anlagengenehmigungen verwehrt worden.

2.3.18 [R 18] Umgebungsschutz für Denkmale

Die Umgebung von Denkmalen unterliegt gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG dem Umgebungsschutz. Die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen bedarf einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Daraus ergibt sich, dass für jedes Denkmal, welches von der Ausweisung eines WEG berührt sein könnte, die Betroffenheit in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde individuell zu beurteilen ist (konkrete Einzelfallprüfung).

2.3.19 [R 19] Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren

Raumbedeutsame Infrastrukturprojekte, für die in rechtsverbindlichen Bedarfsplänen des Bundes oder Landes ein vordringlicher oder weiterer Bedarf mit Planungsrecht für Aus- und Neubaumaßnahmen festgestellt wurde, sollen gegenüber konkurrierenden Nutzungen und Funktionen gesichert werden. Innerhalb des vorgesehenen Trassenkorridors sollen gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG Räume für die Entwicklung künftiger linienförmiger Infrastruktur freigehalten werden.

Für entsprechende Straßenaus- und -neubauvorhaben des Bundesverkehrswegeplans wird gemäß § 9 Abs. 2 FStrG vorsorglich eine Fläche von 100 m beidseitig zur festgelegten Trasse freigehalten. Ferner sollen gewidmete, aber nicht aktiv genutzte Schienenstrecken von der Überplanung durch Windeignungsgebiete nicht beeinträchtigt werden. So soll eine künftige Nutzung für den Schienenpersonennahverkehr und den Schienengüterverkehr weiterhin möglich sein. Hinzu kommen geplante Trassen der Versorgungsinfrastruktur. Im Wesentlichen handelt sich dabei um Elektroenergieleitungen (Hoch- und Höchstspannungsebene) und Gastransportleitungen. Auch diese sollen von der Überplanung durch Windeignungsgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Die Infrastrukturkorridore werden durch den Planungsträger als ein der Windenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt. Die Sicherung der Infrastrukturkorridore soll im IRP mittels Vorbehaltsgebieten für die Trassenvorsorge erfolgen.

2.3.20 [R 20] Belange des Deutschen Wetterdienstes

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ein umfangreiches Messnetz zur Erfassung verschiedener meteorologischer Größen. In Anlehnung an die internationalen Richtlinien der WMO sind der nähere Umkreis von 5 km um das Wetterradar Prötzel und 7 km um das Windprofiler-Radar Lindenberg von WEA frei zu halten. In diesen

Schutzzonen ist laut DWD von einer signifikanten Verschlechterung der Qualität der Radar-Windprofiler-/Weterradarmessungen auszugehen. Diese Schutzzonen um das Weterradar Prötzel und das Windprofiler-Radar Lindenberg werden daher von der Windenergienutzung freigehalten.

In einem Radius von jeweils 15 km gelten für WEA Höhenbeschränkungen, damit die Radarmessungen weitgehend unbeeinflusst bleiben. Der Störeinfluss nimmt i. d. R. mit zunehmender Entfernung ab. Daher ist der DWD bei Planungs- und Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange einzubinden.

Ob ein öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 BauGB einem privilegierten Vorhaben wie der Windenergie entgegensteht, ist im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung zu ermitteln. Ob und inwieweit eine Störung der Funktionsfähigkeit von Weterradaranlagen vorliegt, kann gemäß Urteil des BVerwG vom 22.09.2016 abschließend erst im konkreten Genehmigungsverfahren für die Errichtung von WEA beurteilt werden.

In einem Abstand von 5 bis 15 km um das Weterradarsystem Prötzel geht der DWD generell ab einer Bauhöhe von 190 m bis 206 m über NN von einer Störwirkung aus. Allein aus Entfernung und Bauhöhe einer WEA lässt sich eine der Genehmigung entgegenstehende Störung im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 8 BauGB jedoch nicht pauschal ableiten. Davon gehen auch internationale Richtlinien der WMO aus, die diesen Bereich als „Moderate Impact Zone“ bezeichnen, in der gerade nicht von einer generellen Störung ab einer bestimmten Bauhöhe auszugehen ist. Diese Angaben sind als Indiz dafür zu verstehen, dass in diesen Fällen eine vertiefte Prüfung notwendig sein wird. Ob und inwieweit eine WEA die Funktionsfähigkeit von Weterradaranlagen tatsächlich stören wird und ob diese Störung darüber hinaus das Gewicht eines entgegenstehenden Belangs haben wird, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Bei dem Windprofiler Lindenberg ist aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren und der physikalischen Komplexität des Systems eine Abschätzung des zu erwartenden Maßes der Störungen nur möglich, wenn konkret Standort und Bautyp der beantragten WEA bekannt sind. Eine konkrete Bauhöhenbeschränkung besteht insofern nicht.

2.3.21 [R 21] Mindestgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (40 ha)

Um dem Konzentrationsgebot von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, wird durch den Planträger eine Mindestgröße von Windeignungsgebieten von 40 ha festgelegt. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 30.06.2004 entschieden, dass eine Ansammlung von drei WEA als Windpark gilt. Seitdem hat sich die Anlagenhöhe auf über 200 m deutlich erhöht. Zur Umsetzung des raumordnerischen Konzentrationsgebotes wird für einen Windpark mit WEA, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, im Hinblick auf die durch die einzelnen WEA erzeugten Umgebungsturbulenzen sowie die zu sichernde Standsicherheit in der Regel eine Fläche von ca. 40 ha benötigt. Dadurch ist eine räumliche Bündelung der Anlagenstandorte gewährleistet. Mit dem Konzentrationsgebot können Auswirkungen auf das Landschaftsbild räumlich begrenzt werden. Damit eine flächendeckende Beeinflussung des Landschaftsbildes vermieden wird, sollen nach Ansicht des Planträgers möglichst mehr als drei WEA in einem Eignungsgebiet errichtet werden können. Mit der Einschränkung der WEG auf eine Flächengröße von mindestens 40 ha macht der Plangeber von seinem Planungsermessens Gebrauch, in dem einerseits dem Ansatz einer räumlichen Konzentration der Windenergienutzung Rechnung getragen wird, andererseits weiterhin in substantieller Weise Raum für Windenergienutzung geschaffen wird.

2.3.22 [R 22] Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)

Die Maximalgröße von 750 ha für WEG orientiert sich an den raumstrukturellen Besonderheiten und dient dem Erhalt des jeweils eigenen Gebietscharakters der Landschaftsräume in der Planungsregion. Die Region Oderland-Spree ist naturräumlich in 15 Landschaftsräume (Scholz, 1962) mit jeweils einem eigenen Gebietscharakter gegliedert. Die charakteristischen Merkmale der relativ kleinräumigen, eiszeitlich geprägten und durch Gewässer, Wälder und Offenlandschaften gegliederte landschaftlichen Struktur der Region Oderland-Spree sind für die maximale Größenbestimmung der WEG maßgebend. So können bereits mehrere 100 ha große Flächen mit WEA einen eigenen Gebietscharakter entfalten. Künftige WEG sollen sich daher an der landschaftlichen Gliederung orientieren.

2.3.23 [R 23] Vorbehaltsgebiet Tourismusschwerpunktraum mit hoher Empfindlichkeit

In touristisch geprägten Natur- und Landschaftsräumen im Seenland Oder-Spree sollen touristische Nutzungen und Infrastrukturen natur- und landschaftsverträglich konzentriert und weiterentwickelt werden. Innerhalb dieser im IRP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Tourismusschwerpunktraum soll dem Tourismus eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Vorbehaltsgebiete Tourismusschwerpunktraum mit einer hohen Empfindlichkeit stellt somit ein Abwägungsbeleg dar. Ob die Nutzung der Windenergie in Tourismusschwerpunkträumen verträglich ist, muss im Einzelfall überprüft werden.

2.3.24 [R 24] Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet

Vorbehaltsgebiete regional bedeutsames Gewerbegebiet (VB-RG), die im IRP als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden, dienen der Sicherung und Entwicklung von überörtlich bedeutsamen gewerblichen Siedlungsbereichen. Diese Flächen sollen rein gewerblichen Ansiedlungen vorbehalten bleiben. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Verbindung mit gewerblichen Nutzungen kann im Rahmen der Bebauungsplanung (§ 30 BauGB) ermöglicht werden.

2.3.25 [R 25] Vorbehaltsgebiet Siedlung

In Vorbehaltsgebieten Siedlung sollen unter Berücksichtigung der kommunalen Planungen neue Wohnsiedlungsflächen in den Gemeinden konzentriert und entwickelt werden. Die im IRP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Siedlung sollen unter Berücksichtigung des Grundsatzes zur Innenentwicklung und Funktionsmischung für die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen prioritär genutzt werden. Ein Konflikt mit der Errichtung von Windenergieanlagen soll vermieden werden.

2.3.26 [R 26] Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Außerhalb des Freiraumverbundes gilt gemäß G 6.1 Absatz 2 LEP HR für den gesamten Freiraum ein Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung, der somit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen zukommt. Im Integrierten Regionalplan soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, diesen Grundsatz des LEP weiter auszugestalten. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, die im IRP ausgewiesen werden, definieren die Räume, in denen der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Windenergienutzung mit einer landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar ist. Dennoch kann es in bestimmten Konstellationen, wie z. B. in Verbindung mit komplexen stationären Berechnungssystemen, zu Konflikten kommen. Diese sollen im Einzelfall betrachtet und abgewogen werden.

2.3.27 [R 27] Umfassung von Ortslagen

Die Umschließung bzw. Einkreisung von Ortslagen (i. S. § 34 BauGB der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) durch mehrere WEA kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch und zur Einschränkung der gemeindlichen Entwicklung führen. Langgestreckte, bänderartige oder ringförmige Flächennutzungsformen sind potenziell zur Umfassung von Siedlungen geeignet. Die Bewertung einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung und wesentlichen Einschränkung der Sichtachse (freier Blick in die Landschaft) durch die Neuausweisung von WEG erfolgt anhand zu prüfender Belange. Dabei werden bereits realisierte WEA berücksichtigt, welche im Planungszeitraum voraussichtlich weiterhin Bestand haben und die - ausgehend vom Siedlungsrand von Wohn- und Mischgebieten gemäß §§ 3 - 7 BauNVO - innerhalb des Betrachtungsraums von 2,5 km liegen.

Die Abschätzung der vorhandenen Anlagen in Bezug auf ihre Bestandsdauer erfolgt anhand der planungsrechtlichen Situation (rechtskräftiger Bebauungsplan), der Leistungsfähigkeit der Anlagen (Repoweringpotenzial) sowie ihres Betriebsalters. Ausgangspunkt des Freihaltesektors von 180° ist der Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächen. Bereits realisierte WEG und WEA außerhalb des Betrachtungsraums werden nicht einbezogen. Eine Bewertung der Raumverträglichkeit von potenziellen WEG erfolgt im Rahmen einer Letztabwägung zur Vermeidung der Einkreisung von Ortslagen bei Berücksichtigung örtlicher Belange und Vorbelastungen (einzelfallbezogene Prüfung).

3 Kriteriengerüst Solarenergienutzung

3.3 Kriterien, die für die Festlegung eines VB-Solar sprechen

Es werden mit folgenden Kriterien Flächen betrachtet, die für eine Solarenergienutzung geeignet sind und eine Entwicklung dort nach Ansicht des Plangebers vorrangig stattfinden sollte. Der Plangeber wendet dabei Flächenkategorien an, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2021) sowie des LEP HR (2019) abgeleitet wurden und ergänzt diese mit eigenen regionalplanerischen Kriterien.

3.3.1 [P 01] Kommunale Planungen

Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung werden bei der Festlegung von VB-Solar berücksichtigt, sofern sich die Festlegungen auf Flächen im Außenbereich außerhalb der Ortslagen beziehen. Bereits festgesetzte Sondergebiete mit Zweckbestimmung zur Energie- oder Wärmeerzeugung mittels solarer Strahlungsenergie (z. B. „Freiflächen-Photovoltaikanlage“, „Solarpark“, „Solarthermieanlage“ o. ä.) in einem Bebauungsplan gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sowie Festlegungen in Flächennutzungsplänen werden berücksichtigt. Neben der Sondergebietsfestsetzung kann in Einzelfällen eine Festsetzung als Flächen für die Versorgung mit Energie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 bestehen, wenn die Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien der öffentlichen Versorgung dienen (MIL 2020, S. 4).

Flächen, auf denen bauleitplanerische Entwicklungsabsichten der Solarenergienutzung entgegenstehen, werden nicht weiterverfolgt.

3.3.2 [P 02] Konversionsflächen und Deponien

Als Standorte für solartechnische Anlagen sind primär bereits versiegelte Flächen zu wählen, die keine wertvolle ökologische Funktion besitzen. „Auf Konversionsflächen können Solarenergieanlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden“ (LEP HR Begründung G 5.10).

Konversionsflächen sind nach §§ 37, 38a EEG förderfähig und werden in die Suchraumkulisse einbezogen. Eine Versiegelung kann aus einstiger baulicher, gewerblicher, militärischer oder verkehrlicher Nutzung bestehen. Folglich bestehen dort bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen sind im Einzelfall bereits für Solarparks nutzbare Infrastrukturen vorhanden. Militärische Konversionsflächen sind Flächen, die von ehemals mit der Landesverteidigung beauftragten Einheiten genutzt wurden. Militärische Liegenschaften liegen häufig weiter entfernt von Siedlungen, sind in der Regel vorbelastet und besitzen einen geringen Nachnutzungsdruck. Wirtschaftliche Konversionsflächen sind ehemals gewerblich-industriell oder für technische Infrastruktur genutzte Areale. Dazu gehören vorbelastete bzw. versiegelte gewerblich-industrielle Flächen, Lagerplätze-/hallen, Tierhaltungsanlage und landwirtschaftliche Produktionseinheiten. Bauliche Konversionsflächen gelten als sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich. Unter dem Kriterium der Konversionsflächen werden durch den Planungsträger auch Altlastenflächen nach §2 BBodSchG als Flächen gefasst, die eine umweltbezogene Beeinträchtigung besitzen, die in die Zukunft nachwirkt.

Dabei handelt es sich um Gebiete, die bspw. mit Altlasten im Boden oder Grundwasser kontaminiert sind. Die vorbelasteten Flächen werden daher in die Suchraumkulisse einbezogen.

Des Weiteren gelten als geeignete Flächenkategorie (stillgelegte) Deponien (gemäß DepV), Altablagerungen, Aufschüttungen und Abraumphalden. Diese Flächen sind geeignet, da eine Flächendoppelnutzung erreicht werden kann. Photovoltaikanlagen können auf Flächen errichtet werden, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt worden ist. Dazu zählen insbesondere Deponien, die nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG der Planfeststellung unterliegen. Von § 38 BauGB umfasst sind zudem öffentlich zugängliche, ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen, die einer Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegen (HMUELV 2010, S.3). Deponien sind geeignet, sofern diese mit den abfallrechtlichen Anforderungen, dem Sanierungserfordernis und den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar sind.

3.3.3 [P 03] Flächen im Anschluss an technische Infrastrukturen

„Die Errichtung neuer Standorte, Anlagen, Trassen oder Netze der Energie- und Abfallwirtschaft, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation/Mobilfunk und des Verkehrs führen häufig zu einer zusätzlichen Raumbeanspruchung in Schutzbereichen oder zu Nutzungsbeschränkungen oder -konflikten, zu Zerschneidungswirkungen sowie zu Immissionsbelastungen durch die Anlage selbst oder durch das aus ihrer Nutzung resultierende Verkehrsaufkommen. Dies betrifft auch die Standortwahl zu Vorhaben dezentraler, regenerativer Energiegewinnung, zum Beispiel der Wind-, Solar- und Bioenergie“ (G 7.4 LEP HR 2019).

Es sollen jene Flächen einbezogen werden, die bereits durch technische Infrastrukturen und Ihre Begleitkomponenten den Landschaftsraum prägen. Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Damit sollen bereits im Raum errichtete Komponenten der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur berücksichtigt werden, die für die Festlegung von VB-Solar im Sinne einer Bündelung relevant sein können, um einer weiteren Fragmentierung des Freiraums vorzubeugen (z. B. Kläranlage o. ä.). Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) sind bei erreichbarer Netzanbindung zunehmend unabhängig von bestehenden Infrastrukturen oder anderen räumlichen Bindungen.

Räumliche Festlegungen im Netzentwicklungsplan Strom und Planungen der Netzbetreiber zu Elektroenergieleitungen (Hoch- und Höchstspannungsebene) sowie Umspannwerken werden berücksichtigt. Die Nähe zu bestehenden und geplanten Umspannwerken wird ebenfalls berücksichtigt, da diese den Strom im Netz verteilen und die Leitungen des Stromnetzes dort zusammenlaufen. Der räumlichen Fragmentierung mit technischen Anlagen kann durch die räumliche Bündelung mit VB-Solar vorgebeugt werden. Der Plangeber sieht vor Flächen im räumlichen Zusammenhang zu den o. g. technischen Einrichtungen besonders zu betrachten.

Noch stärker als FF-PVA sind Freiflächen-Solarthermieanlagen an Standortbedingungen geknüpft. Sie sind flächenintensiv und benötigen zur Einspeisung in Wärmenetze eine vorausschauende Flächensicherung für die räumliche Anbindung an Transportleitungen zu bestehenden oder geplanten Wärmenetzen. Während Strom ohne erhebliche Verluste über große Entfernungen vom Erzeugungsort zum Verbraucher transportiert werden kann, ist die Transportfähigkeit von Wärmeenergie begrenzt. Für die solarthermische Wärmeversorgung sind erreichbare Wärmesenken mit Wärmeverteilnetzen und den Verbrauchern relevant (HIR 2016, S. 7 ff).

3.3.4 [P 04] Randstreifen von Schienenwegen

Als bevorzugte Standorte gelten nach § 37 EEG aufgrund ihrer Vorbelastung die Bereiche mit einer 200 m Abstandszone zu bestehenden Schienenwegen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG). Damit sollen Flächen, die durch Lärm und Abgase des Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, vorrangig erschlossen werden (Clearingstelle 2012, 16). Die flächenhaften Randstreifen fließen in die Suchraumkulisse ein.

Flächen entlang stillgelegter Verkehrswege ohne öffentlich-rechtliche Widmung sind keiner Beeinträchtigung mehr ausgesetzt, sodass diese Schienenwege nicht Betrachtungsgegenstand sind (Clearingstelle 2012, 1). Folglich werden die gewidmeten und verkehrlich genutzten, öffentlichen und privaten Schienenwege betrachtet. Einbezogen werden neben den großräumigen, überregionalen Schienenverbindungen nach Z 7.2 LEP HR ebenfalls die regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen des Personen- als auch Güterverkehrs.

3.3.5 [P 05] Randstreifen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen

Als geeignete Standorte gelten nach § 37 EEG aufgrund ihrer Vorbelastung die Bereiche mit einer 200 m Abstandszone zu bestehenden Bundesautobahnen, hier BAB A 12 und BAB A 10. Autobahnen sind nur diejenigen Bundesfernstraßen, die gem. § 2 FStrG als Bundesautobahnen gewidmet und/oder als Autobahnen mit den nach StVO vorgeschriebenen Schildern gekennzeichnet sind (Clearingstelle 2012, 11). Die flächenhaften Randstreifen fließen in die Suchraumkulisse ein (§ 37 Abs. 1, Nr. 2 EEG). Der Plangeber schließt ergänzend die Randstreifen von Bundesstraßen ebenfalls in die Suchraumkulisse ein.

3.3.6 [P 06] Verkehrsnebenflächen von regionalen Flugplätzen

Die Nebenflächen von Flugplätzen sowie entwidmeten Flugzeuglandeplätzen werden in die Suchraumkulisse einbezogen. Eine Bebauung dieser mit Photovoltaikanlagen ist laut der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nicht auszuschließen. Die freizuhaltenden Bereiche richten sich u.a. nach dem Bezugscode des jeweiligen Flugplatzes. Weiterhin müssen Bauschutzbereiche berücksichtigt werden. Um Gefahren für die zivile Luftfahrt auszuschließen zu können, ist ggf. ein Gutachten durch die Deutsche Flugsicherung zu erstellen. Für eine Bebauung ist der Abstand individuell und anhand verschiedener Kriterien zu prüfen.

3.3.7 [P 07] Flächen im Anschluss an gewerblich-industrielle Nutzung

Anschlussflächen an gewerblich-industrielle Standorte stellen eine Flächenkulisse dar, daher wird die Suchraumkulisse auf Flächen innerhalb einer Abstandszone von bis zu 3.000 m zu regional bedeutsamen Gewerbegebieten sowie großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten sowie Logistikstandorten ausgedehnt, da der Anschluss an wirtschaftlich genutzte Flächen besonders geeignet ist.

3.3.8 [P 08] Geringe Bodengüte

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist gem. G 6.1 LEP HR bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Ein Raumnutzungskonflikt mit der Landwirtschaft soll dahingehend gelöst werden, indem die solartechnische Bodennutzung auf weniger ertragreiche Fluren gelenkt werden soll. Eine weitere Flächenverknappung für die Landwirtschaft soll vermieden werden, indem Flächen mit amtlichen Ackerzahlen des Landesamtes für Landesvermessung und Geobasisinformation von unter 23 Bodenpunkten betrachtet werden.

3.3.9 [P 09] Realisierte Windparks

Eignungsgebiete aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung mit Satzung von 2004 und 2018 werden in die Suchraumkulisse einbezogen, da PV-Modulreihen technisch möglich sind, solange der Bestandsschutz der im Betrieb befindlichen Windenergieanlagen nicht eingeschränkt wird. Hierbei geht es um bestehende Windparks, die nicht mehr regionalplanerisch als Eignungsgebiete für die Windenergie ausgewiesen werden. Dies betrifft Flächen ehemaliger Windeignungsgebiete, die nicht mehr rechtskräftig sind und somit ein Repowering realisierter WEA ebenfalls dort nicht zulässig ist. Ergänzend sind diese Flächen im TRP EE nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen.

Die Betrachtung der direkten räumlichen Nähe ist aufgrund der Konzentration von technischen Infrastrukturen sinnvoll. Daher sollen die Flächen im räumlichen Zusammenhang von 2 km zu realisierten Windparks, die weder rechtskräftig noch im TRP EE ausgewiesen werden, näher untersucht werden.

3.3.10 [P 10] Künstliche Seen

Künstliche Seen werden in die Suchraumkulisse aufgenommen, da diese häufig eine gewerbliche Konversionsfläche darstellen. Künstliche Seen können dann als Flächen geeignet sein, wenn keine Nutzungskonflikte, insbesondere zu Schutzzwecken, gegeben sind und die Anforderungen gem. § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG erfüllt sind (MLUK 2021, S. 6).

Eine Nachnutzung von vollständig ausgekiesten Seeflächen ist vorteilhaft, da keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme resultiert. Voraussetzung ist, dass keine naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen und limnologischen Belange entgegenstehen.

Mit der Inanspruchnahme von künstlichen Seen soll die Nutzung natürlicher Oberflächengewässer für Erholungs- als auch Tourismuszwecke vorbehalten werden.

3.4 Kriterien, die für die Festlegung eines VB-Solar einer Abwägung bedürfen

Bei nachfolgenden Kriterien handelt es sich um eingeschränkt geeignete Flächen. Flächen, auf die keines der Kriterien, die für oder gegen eine Festlegung als VB-Solar zutrifft, werden nach dem Abwägungsgebot betrachtet. Dafür wurden Kriterien festgelegt, die vorgelagert in der Abwägung geprüft werden. Die Abwägungskriterien dienen für Flächenkategorien, die bedingt geeignete Standorte für VB-Solar beinhalten können. Anschließend findet eine Abwägung mit allen weiteren konkurrierenden Raumnutzungen statt.

3.4.1 [A 01] Landwirtschaftliche Flächen mit bedingter Eignung

Flächen mit Ackerzahlen zwischen 24 und 28 Bodenpunkten werden für klassische, also konventionelle solartechnische Anlagen als bedingt geeignet eingestuft. Diese Flächen sind jedoch vorrangig, zumindest vor der Nutzung von Flächen mit höherer Ertragsfähigkeit, zu erschließen.

3.4.2 [A 02] Rohstoffflächen

Die Bewilligung gemäß § 8 BBergG und Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG gewährt das ausschließliche Recht, die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das

Eigentum daran zu erwerben. Damit sind diese Bergbauberechtigungen als ein der Solarenergienutzung entgegenstehender, abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen. In Rohstoffpotenzialflächen, in denen erst in ferner Zukunft der Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen ist, können Photovoltaikanlagen potentiell in Absprache mit dem Betreiber und dem LBGR errichtet werden. Ob die Solarenergienutzung zu einer Beeinträchtigung des Aufsuchungs- und Gewinnungsrechtes führen kann, ist mit dem LBGR abzustimmen (Einzelfallprüfung). Eine Überlagerung eines VB-Solar mit Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung ist theoretisch möglich. Hier soll im Einzelfall entschieden werden, welche Nutzung sich durchsetzt, da für den Rohstoffabbau das Ausweichen auf alternative Flächen nicht möglich ist.

Solarenergieanlagen auf Flächen des Rohstoffabbaus sind als vorübergehende, zeitlich befristete Unternutzung, welche die Hauptfunktion/-nutzung ansonsten unberührt lässt, zu verstehen (ARL 2022, S. 15). Diese können nach der Betriebszeit wieder zurückgebaut werden, Sie stellen somit keinen irreversiblen Eingriff dar, der einen künftigen Abbau verhindern würde. Somit ist nach erfolgtem Rückbau die Abgrabung oberflächennaher Rohstoffe wieder möglich. Photovoltaikanlagen sollen auch auf ehemaligen Abbaugebieten oberflächennaher Rohstoffe (z. B. Kies- und –Tonabbau) realisiert werden. Dazu zählen Flächen, die aus dem Bergrecht entlassen wurden, nachdem ein Abschlussbetriebsplan umgesetzt wurde.

3.4.3 [A 03] Trinkwasserschutzzone III, III A und B

Die Trinkwasserschutzzone III, III A und B besitzt aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage ein geringeres Gefährdungspotenzial. VB-Solar in der Trinkwasserschutzzone III, III A und B ist möglich, da keine grundwasserschädlichen Emissionen von Photovoltaikanlagen ausgehen. Voraussetzung ist, dass bei der Aufständigung, dem Betrieb, der Wartung und der Demontage der Anlagen sowie der sonstigen Betriebseinrichtungen keine Materialien oder Betriebsmittel verwendet werden, die das Grundwasser verunreinigen können. Der Plangeber betrachtet diese Flächen im sorgfältigen Maße und überführt die Flächen der Trinkwasserschutzzone III, III A und B in die Abwägung.

Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B Schutzbestimmungen für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen. Solarenergieanlagen in der Trinkwasserschutzzone III A und B sind nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich. Die Zulässigkeit ergibt sich aus der jeweiligen WSG-VO. Im Genehmigungsverfahren können Auflagen erteilt werden, die die Errichtung, den Betrieb, die Wartung als auch die Demontage betreffen können.

Die Zonen III, III A und B, werden in die Suchraumkulisse einbezogen. Flächen in der Zone III A und B können eine intensive landwirtschaftliche Vornutzung aufweisen und zum anderen auch im Siedlungsanschluss liegen. Es können Konversionsflächen in der Zone III, III A und B Vorhandensein, sodass deren Nachnutzung mit solartechnischen Anlagen sinnvoll ist oder die Flächen grenzen an den Siedlungsanschluss an. Im gesetzten Fall, dass durch eine WSG-VO ein für die Zonen III A und B ein dem Bau entgegenstehendes Verbot angeordnet wurde (z. B. Bauverbot) ist im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Befreiung von dem Verbot der WSG-VO die Vereinbarkeit mit der Solarenergienutzung mit dem Schutzzweck des WSG unter Beteiligung der unteren Wasserbehörden zu prüfen (Einzelfallprüfung).

3.4.4 [A 04] Gebiete im Naturpark

In der Planungsregion befinden sich die Naturparke „Barnim“, „Dahme-Heideseen“, „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“. Diese Großschutzgebiete sind in wesentlichen Teilen ihrer Fläche als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet geschützt. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können nach Prüfung durch den Ordnungsgeber für die Ausweisung als VB-Solar in Betracht gezogen werden. Gebiete im Naturpark, die auf Basis § 27 NatSchG geschützt werden und nicht gleichzeitig weiteren Schutzzwecken wie Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebieten (§ 26 BNatSchG) unterliegen sollen auf eine mögliche Eignung als VB-Solar überprüft werden.

3.4.5 [A 05] Maximalgröße von Vorbehaltsgebieten Solarenergienutzung (200 ha)

Solartechnische Anlagen sind im Regelkatalog ROV-pflichtiger Vorhaben der Raumordnungsverordnung (RoV) des Bundes nicht aufgeführt. Die Landesplanungsbehörden sind ermächtigt Vorhaben in einem ROV zu überprüfen (§ 1 Satz 2 RoV). Es besteht kein bundesweiter Mindeststandard der die Raumbedeutsamkeit bzw. die überörtliche Bedeutung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich regelt. Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes aufrechtzuerhalten, sollen Vorbehaltsgebiete für FF-PVA nicht größer als 200 ha sein (MLUK 2021, S. 8). Der Plangeber folgt dieser Einschätzung und legt eine maximale Flächengröße des VB-Solar auf kleiner gleich 200 ha fest. Die größte Fläche, die mit Modulen in der Region überbaut wurde, beträgt 210 Hektar (Stand: 31.03.2022).

3.4.6 [A 06] Minimalgröße von Vorbehaltsgebieten Solarenergienutzung (15 ha)

Solartechnische Anlagen können als raumbedeutsam nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG klassifiziert werden. Planvorhaben, die seit 2009 in der RPS im Rahmen der TOEB-Beteiligung angezeigt wurden, besitzen einen Mittelwert des Flächenanteils von 17,49 ha (Stand: 31.03.2022). Der Plangeber leitet daraus eine Mindestgröße des VB-Solars von größer gleich 15 ha ab. Damit soll auch eine Konzentration der Anlagen im Sinne der Bündelung technischer Infrastruktur erreicht werden und einer Zerschneidung des Freiraums mittels Kleinstflächen vorgebeugt werden. Die Wirtschaftlichkeit moderner Photovoltaikanlagen steigt mit der Flächengröße, sodass in den vergangenen Jahren großflächige Anlagen EEG unabhängig errichtet wurden.

3.5 Kriterien, die gegen die Festlegung eines VB-Solar sprechen

Es werden Flächen mit Kriterien abgegrenzt, die nicht geeignete Flächen beinhalten, da dort für eine Solarenergienutzung unvereinbare Belange gegenüberstehen. Diese konkurrierenden Nutzungen haben Vorrang vor der Errichtung von solartechnischen Anlagen und stehen einer Festlegung als VB-Solar entgegen.

3.5.1 [N 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Wohn-, Misch-, Gewerbe- sowie Sondergebieten

Der tatsächliche Siedlungsbestand im Innen- und Außenbereich nach §§ 2-7 BauNVO also im Zusammenhang bebaute Innenbereiche, bebaute genutzte Flächen im Außenbereich, geplante Baugebiete und Siedlungsflächen nach § 30 und § 34 BauGB, werden ausgeschlossen.

Ergänzend werden Flächen rechtskräftiger Bebauungspläne mit Ausweisungen von Gewerbe- sowie Sondergebieten nach § 8 bis 11 BauNVO, soweit in ihnen die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht zulässig ist, geprüft und aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen.

3.5.2 [N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen

Um eine räumliche Fragmentierung zu vermeiden sind solartechnische Anlagen einerseits in räumlicher Anbindung an Siedlungsgebiete zu errichten. Andererseits wird zum Schutz vor Beeinträchtigungen z.B. durch Blendwirkungen bei der Festlegung der VB-Solar ein 200 m Abstand zu Wohnbauflächen nach §§ 2 bis 7 BauNVO berücksichtigt. Die Abstandszone soll eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde ermöglichen und Immissionen vorbeugen. Gemeinden können im Rahmen Ihrer kommunalen Planungshoheit geeignete Flächen auch unterhalb der 200 m für die solare Energie- und Wärmeerzeugung auf Freiflächen zur Verfügung stellen.

3.5.3 [N 03] 100-jährliches Hochwasser HQ₁₀₀ sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Aus § 76 Abs. 1 WHG geht hervor, dass Überschwemmungsgebiete Flächen umfassen, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Nach § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten untersagt. Festgesetzte sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht als Standorte für solartechnische Anlagen geeignet (MLUK 2021, S. 6). In von Hochwasser bedrohten Gebieten ist der Hochwasserschutz gem. § 78 WHG ein besonderer Belang. Diese Bereiche werden aufgrund hoher Schadensrisiken (Risikogebiete gemäß § 73 WHG), spezifischer Schutzanforderungen (Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG) der Sicherheit des Hochwasserschutzes und der Standsicherheit durch den Plangeber nicht in die Suchraumkulisse übernommen.

3.5.4 [N 04] Vorbehaltsgebiet Polderflächen

Polderflächen in der Region Oderland-Spree entlang der Neuzeller und Ziltendorfer Niederung werden aus der Suchraumkulisse ausgenommen, um diese Flächen für die Hochwasservorsorge, vorzuhalten. Die Polderflächen werden als Vorbehaltsgebiet im IRP festgelegt.

3.5.5 [N 05] Eignungsgebiet Windenergienutzung

Rechtskräftige Windeignungsgebiete des TRP EE werden aus der Suchraumkulisse ausgenommen. Der Plangeber schließt eine Überlagerung von VB-Solar und WEG aus. Die kommunale Bauleitplanung kann gemeinsam mit Projektieren entscheiden, ob Sie auf einer Fläche eine kombinierte Solar- und Windenergienutzung ermöglichen. Es bestehen bereits Bestrebungen, dass Sondergebiete für Wind- und solartechnische Anlagen geschaffen werden sollen. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung besteht noch keine rechtskräftige Möglichkeit ein Sondergebiet Erneuerbare Energien aufzustellen. Die kommunale Bauleitplanung kann bedingte Festsetzungen für kombinierte Anlagen treffen. Mit § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB kann eine Kommune steuern, dass im Plangebiet Versorgungsflächen für EE-Anlagen zur Verfügung stehen. Ein sonstiges Sondergebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO wird angewendet, wenn mehr elektrische Energie durch Photovoltaikanlagen erzeugt werden wird und eine Netzeinspeisung erfolgt (Kupke D., Falke C. 2019, S. 238).

3.5.6 [N 06] Vorranggebiet Freiraumverbund

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund nach Z 6.2 LEP HR im Maßstab 1:300 000 umfasst in der rechtskräftig abgegrenzten Gebietskulisse hochwertige Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen, die gesichert werden sollen. Gemäß Z 6.2 LEP HR ist die Kulisse des Freiraumverbundes nicht vereinbar mit der Solarenergienutzung. Der im Maßstab 1:100 000 konkretisierte Regionale Freiraumverbund steht ebenfalls wie die Festlegung des LEP nach Z 6.2 für die Errichtung von solartechnischen Anlagen nicht zur Verfügung steht.

3.5.7 [N 07] Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

In Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die im IRP für die Rohstoffgewinnung gesichert werden sollen, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind. Rohstoffabbauflächen mit zugelassenen Rahmen-, Haupt- oder Abschlussbetriebsplänen zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind gem. §§ 51 bis 55 BBergG mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (aktive bergbauliche Aktivitäten) nicht vereinbar und deshalb als ungeeignete Flächen einzustufen. Die Vorranggebiete, in denen der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen vorgesehen ist, werden somit aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen.

3.5.8 [N 08] Vorranggebiet großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

Bei Vorranggebieten für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte handelt es sich um Gebiete, die im IRP für die langfristige Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und herausragender Bedeutung gesichert werden sollen. In GIV sollen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die Errichtung von Solarenergieanlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Vorranggebiete, die als GIV für die wirtschaftliche Entwicklung gesichert werden sollen, werden somit aus der Suchraumkulisse ausgenommen.

3.5.9 [N 09] Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte NSG „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen erforderlich ist“. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Schutzkategorien nach § 23 BNatSchG ist durch Zugriffsverbote fachrechtlich ausgeschlossen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen im NSG ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann (MLUK 2021, S. 6).

3.5.10 [N 10] Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) als besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Richtlinie 92/43/EWG ist ausgeschlossen, da das Vorhaben i. d. R. nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann (MLUK 2021, S. 6). Dadurch erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss der Schutz- und Schongebiete. Das Schutzgebietsnetz der FFH-Gebiete wird aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen.

3.5.11 [N 11] Europäische Vogelschutzgebiete

Mit der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der wildlebenden Vogelarten im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie unter besonderen Schutz im Bereich von Special Protected Areas (SPA-Gebiete) gestellt. In diesen Gebieten sind gem. § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, zu prüfen. Zum Schutz der wichtigsten Lebensräume und Verbreitungsgebiete der wildlebenden Vogelarten sollen die SPA-Gebiete von VB-Solar freigehalten werden.

3.5.12 [N 12] Gesetzlich (besonders) geschützte Biotope

Die Errichtung von solartechnischen Anlagen in Gebieten mit gesetzlich (besonders) geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG ist i. d. R. fachrechtlich ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann (MLUK 2021, S. 6).

3.5.13 [N 13] Feuchtgebiete

Feuchtgebiete, wie Moore und Sümpfe und ebenso diesen ähnliche Gebiete (z. B. meliorierte Moore) sind aufgrund ihrer gegenüber jeglichem Eingriff besonders empfindlichen Habitaten i. d. R. durch gesetzlich geschützte Biotope oder durch Schutzgebiete gesichert, so dass der Eingriff unzulässig ist. Moorböden werden wegen ihrer besonderen Klimarelevanz aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen.

3.5.14 [N 14] Trinkwasserschutzzone I und II

In Trinkwasserschutzgebieten hat die dauerhafte Sicherung der Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die den Zielen des Trinkwasserschutzes widersprechen. In Trinkwasserschutzgebieten sollen hohe Grundwasserneubildungsraten sowie die Versickerung des Niederschlagswassers gewährleistet werden. In Zone I (Fassungsbereich) sind jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten. In Zone II (engere Schutzzone) sind die Verletzung der Deckschicht und damit die Bebauung der Flächen verboten. Folglich sind festgesetzte Wasserschutzgebiete nach § 15 BbgWG i.V.m. §§ 51 und 52 des WHG der Schutzzonen 1 und 2 nicht als Standorte für solartechnische Anlagen geeignet (MLUK 2021, S. 7). Gemäß §§ 51, 52 WHG i. V. mit § 15 BbgWG gelten in den festgesetzten Trinkwasserschutzzonen I und II ein Verbot bzw. eine wesentliche Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen.

3.5.15 [N 15] Oberflächengewässer

Seen und Teiche besitzen vielfältige Funktionen für Landschaft und Wasserhaushalt. Sie erhöhen die Strukturvielfalt, bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, können als Trittsteine im Biotopverbund dienen oder als Wasser- und Stoffspeicher wirken.

Der Plangeber verfolgt das Ziel Floating-PV Vorhaben, also schwimmende solartechnische Anlagen, mit Kriterium [P 10] auf künstlichen Seen zu lenken. Künstliche Seen können als VB-Solar geeignet sein, da diese häufig eine gewerbliche Konversionsfläche darstellen. Dadurch sollen natürliche Seen nach § 37 Abs. 3 BbgWG und deren Erholungsfunktion sowie deren touristischen Nutzung geschützt werden. Fließgewässer, mit Ausnahme von seenartigen Erweiterungen, sind

aufgrund der Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung (im Falle schiffbarer Gewässer auch der Schifffahrt) in der Regel ungeeignet (MLUK 2021, S. 6).

Mit der Inanspruchnahme von künstlichen Seen soll der Nutzung natürlicher Oberflächengewässer für Erholungs- als auch Tourismuszwecke vorbehalten werden. Aus der Suchraumkulisse werden natürliche Oberflächengewässer daher ausgenommen.

3.5.16 [N 16] Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 BNatSchG gehören der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion zu den wesentlichen Schutzzwecken von rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten. Die Errichtung von solartechnischen Anlagen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, soll ausgeschlossen werden. Sie verstößt i. d. R. gegen verschiedene Gebote (insbesondere Bauverbot) der Landschaftsschutzgebietsverordnungen, die unter einem Genehmigungsvorbehalt stehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung sind regelhaft nicht erfüllt, da LSG der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung dienen. Genehmigungsfähig sind nur bauliche Anlagen, die den Charakter des Gebiets nicht verändern.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass für LSG aufgrund des besonderen Schutzzweckes in ihrer Gesamtheit keine Aussicht auf positive Einzelfallprüfung besteht. Daher werden LSG-Flächen aus der Suchraumkulisse ausgenommen.

3.5.17 [N 17] Waldgebiete

Gemäß § 1 BWaldG ist der Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Wald- und Forstgebiete besitzen wichtige ökologische sowie Schutz- und Erholungsfunktionen. Laubwälder erfüllen neben ihrer Lebensraumfunktion weitere besondere ökologische Funktionen. Bedeutende Waldfunktionen sind die Bodenschutz-, Wasserschutz-, Sichtschutz-, Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Lärmschutzfunktion.

Aufgrund der besonderen Funktionen und der Schutzwürdigkeit der Wälder werden alle Waldgebiete in der Region Oderland-Spree nach § 1 BbgLWG aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen.

3.5.18 [N 18] Landschaftsprogramm Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne

Grundlagen für die Bewertung und Abgrenzung von Landschaftsräumen mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter anhand objektiver Wertmaßstäbe sind das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg und die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise und kreisfreien Städte.

Der Plangeber plant das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) und damit den Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ zu berücksichtigen. Sobald der Sachliche Teilplan „Landschaftsbild“ in abschließender Fassung vorliegt, soll entschieden werden, welche Teilräume ausgeschlossen werden können. Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung) gemäß § 9 ff. BNatSchG werden beachtet.

3.5.19 [N 19] Flächennaturdenkmale

Naturdenkmale sind gem. § 28 BNatSchG bundesweit geschützt. Sie dürfen nicht verändert werden (Veränderungsverbot). Eine Bebauung ist auszuschließen. Der Schutz begründet sich durch die Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des Naturdenkmals sowie seinen Wert für Wissenschaft, Heimatkunde und Naturverständnis. Die Errichtung von solartechnischen Anlagen in Gebieten mit flächenhaften Naturdenkmalen nach § 1 Absatz 6 Ziffer 5 BauGB ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann (MLUK 2021, S. 6). Aus diesem Grund werden diese Flächen aus der Suchraumkulisse ausgenommen.

3.5.20 [N 20] Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen

Gemäß § 6 LuftVG stehen die Betriebsflächen von regionalen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für VB-Solar aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Die Flächen der Verkehrs- und Sonderlandeplätze insbesondere der gewidmeten Landebahnen gem. § 6 LuftVG und Schutzbereiche werden aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen.

3.5.21 [N 21] Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet

Regional bedeutsame Gewerbegebiete (VB-RG) dienen der langfristigen Sicherung und Entwicklung von Produktions- und Arbeitsstätten in der Region. Solartechnische Anlagen sollen vorrangig im Anschluss zu Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden, daher werden die Flächen zu den Vorbehaltsgebieten im IRP aus der Suchraumkulisse ausgenommen.

3.5.22 [N 22] Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist

Die Erklärung von Gebieten zu militärischen Schutzbereichen erfolgt per Anordnung durch die Bundeswehr. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Schutzbereichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Militärisch genutzte Flächen sowie Sicherheits- und Sperrbereiche, deren Betreten verboten ist und das Betretungsverbot Außenwirkung entfaltet, werden von vorneherein ausgeschlossen. In der Region Oderland-Spree befinden sich zwei militärische Verteidigungsanlagen mit Schutzbereichen. Zum einen ist das der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Limsdorf und zum anderen der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Schneeberg. Diese Gebiete sind für eine Solarenergienutzung nicht zugänglich und werden ausgeschlossen.

Nach § 3 Schutzbereichsgesetz sind Ausnahmen theoretisch möglich. Der Plangeber beteiligt die zuständige Behörde der Bundeswehr, ob die Erteilung einer Erlaubnis oder Befreiung in diesem Gebiet möglich ist. Wenn im Ergebnis die Errichtung von Photovoltaikanlagen dort grundsätzlich realisierbar ist, dann können die Schutzbereiche im Rahmen der Abwägung behandelt werden.

C. Literaturverzeichnis

ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz Gemeinschaft (2022): Regionalplanung für einen raumverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Positionspapier ARL 134.

Clearingstelle – Clearingstelle EEG (2012): Hinweis 2011/8. Im Internet: https://www.clearingstelle-eeg-kwkq.de/sites/default/files/2011-8_Hinweis.pdf (abgerufen am 29.03.2022).

HIR – Hamburg Institut Research gGmbH (2016): Planungs- und Genehmigungsleitfaden für Freiflächen-Solarthermie in Baden-Württemberg. Hamburg.

HMUELV – Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2010): Arbeitshilfe Fotovoltaik auf Deponien und Altablagerungen. Wiesbaden.

Kupke D., Falke C. (2019): Klimaschutzbezogene Festsetzungen in Bauleitplänen. vhw Forum für Wohnen und Stadtentwicklung (Hrsg.) Ausgabe 5/2019. Im Internet: https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/verbandszeit-schrift/FWS/2019/5_2019/FWS_5_19_Kupke_Falke.pdf (abgerufen am 13.05.2022).

MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe Bebauungsplanung. Potsdam.

MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2021): Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA). Potsdam

Scholz, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Pädagogisches Bezirkskabinett, Potsdam.

D. Rechtsquellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
BbergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist.
BbgWEAAbG	Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (GVBl.I/22, [Nr. 09], S.1).
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215).

BbgKOG	Brandenburgische Kurortegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 2], S.10), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 12]).
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]).
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
BWaldG	Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050).
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
KrW-AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15]).
LEP FS	Verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen vom 28. Oktober 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 27], S.594) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 13], S.154).
LEP HR	Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35]).
LEPro 2007	Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 17], S.235, 236).
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung: In der Fassung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 10]).
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

SchBerG	Schutzbereichgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734).

Richtlinien und Programme

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.
GasHDrLTgr	Gashochdruckleitungsverordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)
GRW-I	Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ - GRW - (GRW-I) vom 08. Januar 2018 (ABl./18, [Nr. 3], S. 95).
EU-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik: in der Fassung vom 22. Dezember 2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73).
HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.
LAPRO	Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, zuletzt geändert am 09. April 2019
RegPI-RL	Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl./19, [Nr. 49], S. 1351).
TAK-RL	Windkrafteerlass vom 1. Januar 2011, Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand: 15. September 2018)
TA Lärm	Technische Anleitung Lärm in der Fassung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5).
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

Altlandsberg, Alt Tucheband, Bad Freienwalde (Oder), Bad Saarow, Beeskow, Beiersdorf-Freudenberg, Berkenbrück, Bleyen-Genschmar, Bliedorf, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Buckow (Märkische Schweiz), Diensdorf-Radlow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Falkenberg, Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Frankfurt (Oder), Fredersdorf-Vogelsdorf, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Garzau-Garzin, Golzow, Gosen-Neu Zittau, Grunow-Dammendorf, Groß Lindow, Grünheide (Mark), Gusow-Platkow, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Hoppegarten, Jacobsdorf, Küstriner Vorland, Langewahl, Lawitz, Lebus, Letschin, Lindendorf, Lietzen, Märkische-Höhe, Mixdorf, Müllrose, Müncheberg, Neißemünde, Neuenhagen bei Berlin, Neuhardenberg, Neulewin, Neutrebbin, Neuzelle, Oberbarnim, Oderaue, Petershagen/Eggersdorf, Podelzig, Prötzel, Ragow-Merz, Rauen, Reitwein, Rietz-Neuendorf, Rehfelde, Reichenow-Möglin, Reichenwalde, Rüdersdorf bei Berlin, Schlaubetal, Schöneiche bei Berlin, Seelow, Siehdichum, Spreenhagen, Steinhöfel, Storkow (Mark), Strausberg, Tauche, Treplin, Vierlinden, Vogelsang, Waldsieversdorf, Wendisch Rietz, Wiesenau, Woltersdorf, Wriezen, Zechin, Zeschdorf, Ziltendorf